Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1890)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum

Tagblatt des Großen Rathes

des

Kantons Bern.

1890.



Portrag und Antrag

der Direktion der Kandwirthschaft

an den

Regierungsrath zu Handen des Großen Raths,

betreffend

Streichung der §§ 11 und 13 im Geset vom 14. Dezember 1865

über die

landwirthschaftliche Schule auf der Rütti.

Februar 1890.

Berr Prafident, Meine Berren!

Aus den jeweiligen Jahresberichten des Schweizeri= schen Landwirthschaftsdepartements über seine Geschäfts= führung, sowie aus den bundegräthlichen Büdget-Botschaften ift seit Jahren zu entnehmen, daß die verschie= denen kantonalen, der landwirthschaftlichen Ausbildung dienenden Unftalten in fehr ungleicher Weise vom Bunde subventionirt werden. So haben beispielsweise, laut De= partementsbericht für das Jahr 1888, im felben Jahre an solchen Subventionen bezogen : .

1. die zürcherische landwirth= schaftliche Schule Strickhof . Fr. 10,392. 37

2. die bernische landwirthschaft= 4,322.40 liche Schule Kütti . .

3. die neuenburgische landwirth= schaftliche Schule Cernier . 16,382. 81 und 4. die genferische Gartenbau-

schule Chatelaine 10,420.65

Nach der Büdget=Botschaft für das Jahr 1890 find vorgesehen:

9,7**6**8. —

6,000. — 17,755. —

1. für die Schule im Strickhof Fr.
2. " " " auf der Rütti "
3. " " " in Cernier . "
4. " " Cartenbauschule
Chatelaine " 6,170. — (Lettere war im Jahr 1889 noch mit Fr. 9825 dotirt.)

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, daß die bernische Schule Rütti, obwohl die größte, mit der zahlreichsten Schülerzahl versehene Anstalt in ganz stiefmütterlicher Weise mit Bundesbeiträgen dotirt ift; ja felbst die bloß einige Wintermonate Theorie treibenden, sogenannten Winterschulen Sursee, Brugg und Lausanne erfreuen sich ebenfalls einer größern Begünstigung, als die große theo-retisch=praktische Anstalt Rütti, indem dieselben für 1889 mit folgenden Büdgetfrediten bedacht waren:

1. Sursee mit 25 Schülern . Fr. 3,900. — 2. Brugg mit 18 " . . " 4,500. — und 3. Laufanne mit 46 " . . " 5,400. — Torschet man dem Grund dieser sehr ftoßenden Un=

gleichheit nach, fo liegt berfelbe darin, bag die Bundes= gesetzgebung zu Gunften landwirthschaftlicher Anftal-ten erft im Jahre 1884 in's Leben getreten ift, daher die gesetlichen Vorschriften der schon anno 1859 einge= richteten Schule Rütti den besagten Bundesbestimmungen nicht durchweg konform find und dadurch diefelbe gegen= über den seit 1884 etablirten gleichartigen Unstalten in solch fühlbarem Nachtheil bleibt.

Hauptfächlich aus dem letztern Grunde haben denn auch die Anstaltbehörden der Schule Rütti die Revision des Gesetzes vom Dezember 1865 an die hand genommen und in Verbindung mit den oberften Staatsbehörden ein neues, den Bundesvorschriften entsprechendes Gesetzesprojekt aufgestellt, das aber im Oktober 1886 die Volksgenehmi= gung leider nicht erhielt.

Obwohl diefe schwerbegreifliche Ablehnung etwas abfühlend wirken mußte, behielten gleichwohl die zuständigen und zunächst betheiligten Unstaltbehörden diese Frage, mit Rücksicht auf die anzustrebende Gleichstellung mit den jüngern Anstalten bezüglich der Bundessubvention stetsfort im Auge. Wenn trothem bis jett die fragliche Gesetzes= revision nicht mit allem Nachdruck betrieben wurde, so liegt der hauptfächlichste Grund darin, daß mittlerweile die land= wirthschaftliche Anstalt Rütti sowohl durch eine Molkerei= schule als eine batteriologische Abtheilung an ihrer chemi= schen Versuchsstation erweitert wurde, und daß gleichzeitig in den eidgenössischen Räthen die Errichtung einer Schweizerischen Centralstelle für Milchwirthschaft, mit guter Ausficht auf Erfolg, in Anregung kam, welche mit Rücksicht auf die hervorragenden mildwirthschaftlichen Bestrebungen und Berhältnisse bes Kantons Bern, wie zu hoffen steht, ihren Plat hier erhalten durfte. Nun liegt es auf der Hand, daß lettere Institution, nebst den zwei obvermel= deten, noch nicht ausgebauten und nicht definitiv geftal= teten Neueinrichtungen, bei einer totalen Revision des Gesetes für die Schule Rütti zweifelsohne einen bedeutenden Einfluß auf ihre endliche und richtige Geftaltung ausüben muffen.

Durch letztere Faktoren war wohl die Anhandnahme der Revision aufgeschoben, aber keineswegs aufgehoben. Aus diesem Stadium wurde dieselbe im letzten Herbst, anläßlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts pro 1888, durch die Tit. Staatsverwaltungsberichts pro 1800, durch die Tit. Staatsvirthschaftkommission gerückt, indem diese Behörde der hierseitigen Direktion den Wunsch aussprach, sie möchte sofort die Frage untersuchen, was vorzukehren sei, damit die landwirthschaftsliche Schule Rütti den gleichartigen Anstalten anderer Kantone in Bezug auf Bundesunterstützung gleichgestellt werde.

Hiedurch veranlaßt, wurde die zuständige Anstaltdirektion ersucht, eine bezügliche Eingabe an das Schweiz.
Landwirthschaftbepartement zu besorgen. Dieselbe wurde
am 7. November abhin übermittelt, und die fast umgehend ersolgte Antwort stellte eine Gleichstellung mit den,
seit dem maßgebenden Bundesbeschlusse vom Juni 1884
errichteten Schulen in Aussicht, jedoch unter der Poraussekung, daß die dem allegirten Bundesbeschlusse nicht
entsprechenden §§ 11 und 13 des Gesetzes über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule Rütti, vom
14. Dezember 1865, und § 31 des zugehörenden Reglements der Anstalt vom 1. April 1879 in entsprechendem
Sinne abgeändert werden.

An einer am 6. Dezember hierauf stattgefundenen Konferenz zwischen Herrn Bundesrath Deucher, Chef des Schweizerischen Landwirthschaftbepartements, einerseits und den Spiten der Anstaltbehörden der Schule Rütti andrerseits wurde die Angelegenheit, speziell die zu ver= einbarende Form des Vorgehens noch eingehend münd= lich besprochen, wobei erstere Stelle fehr darauf drang, daß es möglich gemacht werde, eine erhöhte Bundes= subvention schon in's nächste Budget bringen zu konnen, welches für das Jahr 1891 im August des laufenden Jahres aufgestellt werden müsse. Bei diesem Unlasse wurde nebenbei auch ausgerechnet, daß bei rechtzeitiger Ausführung der gewünschten Abanderungen eine Mehr= subvention für herwärtige Schulanstalt ermöglicht werde von circa Fr. 3600. Zieht man hiezu noch die Berechnungsweise in Betracht, welche bei der Subventions=

zumessung gegenüber der Neuenburgischen Schule Cernier geübt wird, so dürfte der fragliche Mehrbetrag im Minimum auf Fr. 6800 ansteigen.

Die zur endgültigen Normirung des sachbezüglichen Borgehens zwischen dem bestellten Revisionsausschusse der Rüttibehörden und hierseitiger Direktion angesetzte Besprechung führte, analog der hievor ausgeführten Sacherörterung, zu folgenden Schlüssen:

- a. Eine totale Revision des Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule Rütti ist aus den vorbeschriebenen praktischen Gründen dermalen verfrüht und daher noch zu verschieben;
- b. dagegen wird anerkannt, daß die Bestimmungen der §§ 11 und 13 nicht in das Gesetz, sondern in das zugehörende Anstaltsreglement gehören, von welchen übrigens § 11 durch die seitherige Praxis bereits modifizirt ist;
- c. mit Rücksicht darauf, daß diese zwei Gesetzedvorsschriften einer Mehrsubvention von Seite des Bundes hinderlich sind, ist ihre Streichung erwünscht;
- d. diese Streichung ist sofort einzuleiten, damit im fünftigen Monat August die Einstellung des eventuell zugesicherten Mehrbetrages in das Bundesbüdget stattfinden und die Schule Kütti für 1891 in den bezüglichen Genuß kommen kann.

Gestützt auf diese Erwägungen wird Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, zur sofortigen Behandlung und Antragstellung an den Großen Rath unterbreitet folgender

Beichlußentwurf:

Der Große Rath des Kantons Bern beschließt:

- 1. Die §§ 11 und 13 des Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule, vom 14. Dezember 1865, sind aufgehoben. Die daherigen Ersatzbestimmungen sind in das Reglement der Anstalt aufzunehmen.
- 2. Dieser Beschluß tritt mit dessen Annahme durch das Bolk in Kraft.

Mit Hochachtung!

Bern, den 24. Februar 1890.

Der Direktor der Landwirthichaft:

Räz.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Kath gewiefen.

Bern, den 26. Hornung 1890.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Stockmar,

Der Staatsschreiber

Berger.

Vortrag

des

Regierungsraths an den Großen Rath

betreffend

die Kreirung einiger politischer Versammlungen.

März 1890.

Sochgeachtete Berren!

Wie schon in frühern Jahren, sind auch in jüngster Zeit aus verschiedenen Orten Begehren um Gestattung der Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechts ein= gelangt. — Die Wegleitung dazu ift in § 5, zweiter Absatz, der kantonalen Verfassung gegeben, welcher folgendermaßen lautet: "Kirchgemeinden von mehr als zweitaufend Seelen Bevölkerung konnen durch das Gefet in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden. Gesetlich ist nun die daherige Materie geordnet durch das Gesetz vom 31. Oktober 1869 über die öffentlichen Abstimmungen und Wahlen. In § 7 desselben wird die Eintheilung des Staatsgebiets in politische Berfamm= lungen einem Defret des Großen Rathes übertragen. Auf diefer Grundlage find denn auch alle seit diefer Zeit stattgehabten Beränderungen in der Eintheilung der politischen Versammlungen vorgenommen worden. — Da die Tendenz der Zeit dahin geht, dem Bürger die Ausübung seiner politischen Rechte möglichst zu erleichtern, so hat man bisher in allen Fällen, wo die gesetzlichen Boraussetzungen vorhanden waren, keinen Anftand ge= nommen, den bezüglichen Begehren zu entsprechen, und wir beantragen, das gleiche Verfahren auch hinsichtlich der gegenwärtig zur Behandlung kommenden Eingaben zu beobachten.

Es liegen vor:

1. Eingabe des Gemeindraths von Bern betreffend Exhebung des Lorraine=Bezirks der Stadt Bern zu einem eigenen Wahlbureau, d. h. einer eigenen politisschen Versammlung. Dieser bevölkerte Bezirk, der einzig über 4000 Seelen zählt, gehört zur Nydeck-Kirchgemeinde, und seine stimmfähigen Bürger mußten bis jetzt den

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

halbstündigen Weg über die Aarbrücke und die ganze Stadt machen, um zu ihrem Stimmlokal zu gelangen. Es haben denn auch seit längerer Zeit viele Kundegebungen seitens der Bewohner des Lorrainebezirks stattgefunden, welche eindringlich die Gewährung der genannten Erleichterung forderten. Da die gesetzlichen Bedingungen in vollem Maße vorhanden sind, so wird beantragt, es sei dem diesfallsigen Begehren zu entsprechen.

- 2. Eingabe des Gemeindraths von Heimberg, dashin gehend, die Gemeinde Heimberg in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen von der Kirchgemeinde Steffisburg abzutrennen und zu einer eigenen politischen Versamm-lung zu erheben. Die Kirchgemeinde Steffisburg zählt 6179 Bewohner. Davon entfallen auf die Gemeinde Heilberg 1108. Die Petition macht geltend, der Großtheil der Häufer der Gemeinde Heilberg liege eine Stunde und darüber vom Abstimmungslotal im Dorf Steffisburg entfernt. Unter diesen Umständen ist auch diesem Begehren zu entsprechen.
- 3. Eingabe des Gemeinderaths von Landiswyl mit dem Begehren, eine eigene politische Versammlung aus derselben zu machen. Die Gemeinde Landiswyl geshört zur Kirchgemeinde Biglen. Letztere zählt zirka 3200 Seelen, wovon auf Landiswyl 980 fallen. Wenn irgendswo, so ist hier die Trennung geboten; denn die Entfernung vom Abstimmungsort Viglen beträgt 1 bis $1^{1/2}$ Stunden, und es ist dem Vürger schwerlich zuzumuthen, einen so langen und zur Winterszeit höchst beschwerlichen Weg zur Ausübung seines Wahls und Stimmrechts zurückzulegen.
- 4. Eingabe des Gemeinderaths von Cortébert, ebenfalls dahin gehend, aus dieser Gemeinde eine eigene politische Versammlung zu bilden. Die Kirchgemeinde

Corgémont, zu welcher Cortébert gehört, zählt etwas zu 2300 Seelen, lettere Gemeinde einzig 871. Es wird angeführt, die Entfernung vom Abstimmungslokal betrage über eine halbe Stunde, und dies sei der Grund, warum die Absenzen von Cortébert bei den jeweiligen Abstimmungen so zahlreich sind. Da die gesetzlichen Beschingungen zu diesem Gesuch ebenfalls vorhanden sind, so liegt kein Grund vor, demselben nicht zu entsprechen.

- 5. Eingabe von 18 stimmfähigen Bürgern ber Schul= gemeinde Merligen, welche verlangen, daß in Mer= ligen ein besonderes Wahlbureau errichtet werde, was dem Berlangen um Erhebung zu einer politischen Ber= sammlung gleichkommt, da das Gesetz nur von solchen redet. Bei Merligen liegen die Verhältnisse nicht ganz gleich, wie bei den übrigen petitionirenden Gemeinden, indem diese Ortschaft nicht eine eigene Ginwohnergemeinde bildet, sondern zu der ein einheitliches Ganzes bildenden Einwohner= und Kirchgemeinde Sigriswyl gehört. Es tann diefem Umftand aber teine entscheidende Bedeutung beigemeffen werden, indem anderwärts Kirchgemeinden von ungefähr gleicher Größe und Bevölkerungszahl wie Sigristohl in mehrere Einwohnergemeinden zerfallen. Die Kirchgemeinde Sigristonst hat 3037 Einwohner; die gesetz= liche Bedingung zu einer Trennung derfelben in zwei politische Gemeinden ist somit vorhanden. Nun erscheint es den geographischen und topographischen Verhältnissen angemeffen, die neue politische Bersammlung dem Schulbezirk Merligen zuzutheilen. Der Weg von letzterer Ortschaft nach Sigriswhl ist sehr mühsam und beträgt eine Stunde Entfernung. Daß Merligen ziemlich bewölkert ist, beweist der Umstand, daß es 130 stimmberechtigte Bür= ger zählt, welche durch die Erstellung der Drahtseilbahn Beatenberg nicht unerheblichen Zuwachs erhalten können. Somit erscheint es auch hier gerechtfertigt, dem gestellten Begehren zu willfahren, was beantragt wird.
- 6. Eingabe des Gemeindraths von Zwingen, Kirchgemeinde Laufen. Dieselbe verlangt für die Ortschaft Zwingen die Errichtung eines eigenen Wahlbureau's. Die Eingabe gesteht zu, daß die Kirchgemeinde Laufen-Zwingen bloß 1736 Bewohner zählt, somit der gesetliche Fall einer Trennung in mehrere politische Versammlungen nicht vorhanden sei, weshalb auch bloß die Bewilligung eines eigenen Wahlbureau's andegehrt wird. Es stüttsich aber dieses Begehren auf keine gesetliche Bestimmung und ist deshalb unzulässig. Uedrigens ist Zwingen eine ganz kleine Gemeinde mit bloß 446 Einwohnern und 90 stimmfähigen Bürgern. Auch die Entsernung von Laufen ist nicht sehr bedeutend; sie beträgt bloß eine halbe Stunde, und wer es sich bequem machen will, kann sich der Eisenbahn bedienen. Diesem nach wird beantragt, es sei auf das Gesuch von Zwingen nicht einzutreten.
- 7. Gesuch des Gemeindraths von Attiswyl, dahin gehend, es sei diese Gemeinde zu einer eigenen politischen Bersammlung zu machen, indem die Entsernung nach Wiedlisdach eine halbe Stunde betrage und deswegen regelmäßig eine sehr schwache Betheiligung bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen stattsinde, obgleich Attiswyl 194 stimmfähige Bürger zählt. Da die Kirchgemeinde Oberdipp, zu welcher Attiswyl gehört, über 3600 Einswohner hat, so ist auch dieses Begehren gesetzlich bezgründet und somit demselben zu entsprechen. Es wird deshalb beantragt, die Kirchgemeinde Oberdipp in zwei politische Bersammlungen zu trennen, und zwar in Obers

bipp mit den andern bisherigen Gemeinden zu einer und Attiswhl zur andern politischen Versammlung.

In Umfaffung bes Angebrachten legen wir dem Großen Rathe folgenden Defretsentwurf zur Genehmigung vor:

Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und in Answendung des § 5 der Staatsverfassung, sowie des § 7 des Gesetzes vom 31. Ottober 1869 über die öffentlichen Abstimmungen und Wahlen,

beschließt:

- § 1. Es werden in den nachgenannten Kirchgemeinden die politischen Versammlungen getrennt wie folgt:
 - a. Stadt Bern, untere Gemeinde, in
 - 1. Untere Gemeinde (Mydeckgemeinde);
 - 2. Bezirk Lorraine.
 - b. Steffisburg, in
 - 1. Steffisburg, Fahrni und Homberg;
 - 2. Seimberg.
 - c. Biglen, in
 - 1. Biglen, Urni;
 - 2. Landiswyl.
 - d. Corgémont, in
 - 1. Corgémont;
 - 2. Cortébert.
 - e. Sigriswyl, in
 - 1. Sigriswyl;
 - 2. Merligen, Schulbezirk.
 - f. Oberbipp, in
 - 1. Oberbipp, Farnern, Rumisberg, Wiedlisbach und Wolfisberg;
 - 2. Attiswyl.
- § 2. Der Regierungsrath hat den Sitz der politischen Bersammlungen zu bestimmen.
- § 3. Durch dieses Dekret wird in den übrigen Beziehungen der genannten Gemeinden zu den betreffenden Kirchgemeinden nichts geändert.
 - § 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 21. Märg 1890.

3m Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Staatssichreiber

Berger.

Bur zweiten Berathung.

Gesekesentwurf

betreffend

das gerichtliche Verfahren in Streitigfeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

5. November 1889.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ausführung der durch verschiedene Bundesgesete aufgestellten Vorschriften über das gerichtliche Versahren in den aus denselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Für die Behandlung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Streitsachen kommen die Borschriften des Gesetzes über das gerichtliche Bersahren in Civilrechtsftreitigkeiten vom 3. Juni 1883 zur Anwendung, soweit nicht hiernach besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

II. haftpflicht : Streitigkeiten.

§ 2.

Rechtsftreitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnund Dampfschifffahrt-Unternehmungen bei Töbtungen und Berletzungen, vom 25. Juni 1881 betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, und vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftlicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes vierhundert Franken übersteigt, erstinstanzlich in dem durch die §§ 283 bis 295 vorgeschriebenen Versahren verhandelt und beurtheilt, mit folgenden Abänderungen:

- 1. Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vier= zehn Tage vor dem Berhandlungstermine zugestellt werden.
- 2. Die Beweisurkunden sind bis zum Verhandlungstermine zur Einsicht des Beklagten in der Gerichtsschreiberei niederzulegen.
- 3. Die wesentlichen thatsächlichen Unbringen der Parteien sollen in Gegenwart des Gerichts und unter Leitung des Präsidenten zu Protokoll genommen werden, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.

§ 3.

Genießt der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder. Für die Rückerstattung der daherigen Vorschüsse durch den Kläger, wenn er später zu hinreichendem Vermögen gelangt, oder durch den Bestlagten im Falle eines obsieglichen Urtheils, gelten die in § 57, Absatz, letzter Satz und § 58 aufgestellten Vorschriften.

Die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch erfolgt vorläufig gebührenfrei. Wird dasselbe abgewiesen, so ist die Gerichtsgebühr nachzubezahlen.

§ 4.

Die Widerklage ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch zu dem Klagsanspruche in einem Kompensationsverhältnisse steht.

III. Streitigkeiten betreffend geistiges und gewerbliches Eigenthum.

§ 5.

Für civilrechtliche Streitigkeiten aus den Bundesgesehen vom 19. Dezember 1879 betreffend den Schuß
der Fabrik- und Handelsmarken, vom 23. April 1883
betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und
Kunft, vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente, und vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, ist der Appellations- und
Kassalianshof als einzige kantonale Instanz zuständig.
Derselbe ist jedoch befugt, die Behandlung dieser Streitigkeiten einer aus seiner Mitte zu bestellenden Abtheilung von drei Mitgliedern zuzuweisen, in welchem Falle
die SS 36 und 37 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom
31. Juli 1847, sowie die SS 38 a und 40 a der Zusatbestimmungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetze, vom 3. Juni
1883, betreffend das Präsidium und die Beschlußfähigkeit der
Kammern des Obergerichts, sowie betreffend die Beiziehung von Ersatmännern und die Vertretung des Gerichtsschreibers entsprechend zur Anwendung kommen.

§ 6.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, mit folgenden Abänderungen:

- 1. Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vier= zehn Tage vor dem Berhandlungstermine zugestellt werden.
- 2. Das persönliche Erscheinen einer Partei kann von dem Gerichte angeordnet werden. Das Ausbleiben einer persönlich vorgeladenen Partei würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.
- 3. Die wesentlichen Anbringen der Parteien sind zu Protokoll zu nehmen, diesenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.
- 4. Zu der Eidesverhandlung in den Fällen des § 251, zu der Vornahme des Augenscheines, wenn derselbe nicht durch das Gericht selbst stattfinden kann, und zu der Abhörung von Zeugen, welche wegen großer Entfernung oder aus andern Gründen gar nicht oder nicht ohne große Kosten vor Gericht erscheinen könnten, ordnet dassselbe eines seiner Mitglieder ab oder beauftragt damit den Gerichtspräsidenten des zutreffenden Amtsbezirks.
- 5. Die Berathung des Gerichts erfolgt nach den für die Appellationsinstanz bestehenden Vorschriften.

§ 7.

Wird die Civilklage auf Schadensersatz mit der Strafklage verbunden, so gelten für deren Erledigung die Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

IV. Schlugbeftimmung.

§ 8.

Gegenwärtiges Gesetztitt am in Kraft. Auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Zustellung der Klagsvorladung vor diesem Zeitpunkte ersolgt ift, findet dasselbe, mit Ausnahme des § 3, keine Anwendung.

Der Regierungsrath wird mit der Bollziehung des

Gefetes beauftragt.

Bern, den 5. November 1889.

Im Namen des Großen Raths

der Präsident

Lienhard,

der Staatsschreiber

Berger.

Gesetzesentwurf

über

Grrichtung einer kantonalen Gewerbeschule.

(18. Dezember 1889.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß es Pflicht des Staates ist, die höhere Berufs= bildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie und damit die Wohlfahrt des Landes nach Kräften zu fördern,

daß zu diesem Zwecke die Errichtung einer höhern Gewerbeschule für den Kanton ein anerkanntes Bedürfniß ist.

auf den Antrag des Regierungsraths

beschließt:

§ 1.

Der Staat errichtet eine kantonale höhere Gewerbeschule unter dem Namen Technikum.

8 9

Diese Anstalt hat zur Aufgabe, durch wissenschaft=
schaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen die Aneignung derzenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ver= mitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Hand= werk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 3.

- Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen nach fol= genden Berufsarten:
 - a. Baugewerbliche Abtheilung,
 - b. Mechanisch technische Abtheilung,
 - c. Chemisch=technologische Abtheilung.

Es können je nach Bedürfniß burch ben Großen Rath auch andere Abtheilungen eingerichtet werden.

Auch kann, zum Zwecke der nothwendigen Vorbereistung der Schüler, mit Bewilligung des Regierungsraths ein Vorkurs abgehalten werden.

Beilagen jum Tagblatt bes Großen Rathes. 1890.

Bur Vornahme der praktischen llebungen werden die erforderlichen Werkstätten und ein chemisches Laboratorium eingerichtet.

§ 5.

Außer den regelmäßigen, zusammenhängenden Lehre tursen können von Zeit zu Zeit auch kürzere Fachkurse für Arbeiter verschiedener Gewerbszweige abgehalten werden, welche den Arbeitern möglichst zugänglich zu machen sind.

§ 6.

Der Große Rath setzt alljährlich einen nach Maßgabe der Entwicklung des Technikums bemessenen Kredit auf den Boranschlag der Ausgaben.

Ebenso wird die zur Berabreichung von Stipendien an Schüler dieser Anstalt erforderliche Summe alljährlich vom Großen Rathe durch das Büdget festgesetzt.

§ 7.

Diesenige Ortschaft, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird, hat die Hälfte der Bau= und Einrichtungs-kosten zu bestreiten und an die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrags einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten.

§ 8.

Durch Dekret des Großen Raths werden bestimmt:

a. der Sitz der Anstalt,

b. die Organisation derselben, c. die Besoldungen der Lehrer,

d. das Schulgeld.

§ 9.

Der Lehrplan für die einzelnen Abtheilungen wird vom Regierungsrathe aufgestellt.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Bolk in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 1889.

Im Namen des Großen Raths der Präfident **Lienhard,** der Staatsschreiber **Berger.**

Strafnachlaßgesuche.

(April 1890.)

1. Montavon, Jules, Landwirth zu Séprais, welcher am 25. Juli 1889 von den Affisen des fünften Geschwornen= bezirks wegen Meineid zu einem Jahre Buchthaus ver= urtheilt worden, sucht um Erlaß seiner Strafe nach. Für den Fall, daß dieß nicht belieben sollte, stellt er das Ge= such, daß ihm von der noch übrigen Strafzeit ein Theil erlassen werden möchte. Montavon war angeklagt, in einem vom Umtsgericht Delsberg beurtheilten Mighand= lungsfalle, in dem er als Zeuge des Klägers abgehört worden, gewisse Thatsachen wissentlich falsch beschworen zu haben. Er hätte über den ihm bekannten Urheber der eingeklagten Mißhandlung Auskunft geben follen; er beschwor aber, daß er denselben nicht kenne, während dann die hierauf gegen ihn angehobene Strafuntersuchung das Gegentheil erwies. Der Regierungsrath hat be= schlossen, das Gesuch des Montavon in dem Sinne zu empfehlen, daß ihm der Reft der Strafe zu erlaffen fei.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß des Restes der Strafe.
" der Bittschriftenkommission: id.

2. Marchand, Julius Edmund, von Sonvillier, Uhrmacher, in Biel, geboren 1857, ift am 13. Juli 1888 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen die kantonalen Vorschriften, betreffend den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, zu einer Buße von Fr. 50, sowie zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 20 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 4 verurtheilt worden. Dieses Urtheil konnte jedoch bis jetzt nicht vollzogen werden, weil Marchand schon seit längerer Zeit an der Lungenschwindsucht krankt und zwar in so hohem Grade,

daß, wie ärztlich bezeugt wird, seine Arbeitsfähigkeit aufgehoben ist. Marchand hat nun die Patentgebühr und die Kosten bezahlt. In Betreff der Buße stellt er dagegen das Gesuch, daß sie ihm in Anbetracht seiner Krankheit und Verdienstlosigkeit nachgelassen werden möchte. Der Regierungsrath hat beschlossen, das Gesuch des Marchand unter den obwaltenden Umständen zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.
" der Bittschriftenkommission: id.

3. Chapuis, Victorin, Uhrmacher, und Quiquerez, Louis, Landwirth, heide wohnhaft zu Grandfontaine, sind am 18. Juli 1889 wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend die Jagd jeder zu einer Buße von Fr. 20 verurtheilt worden. Dieselben suchen um Erlaß dieser Buße nach. Nach deu bezüglichen Akten hatten die Genannten eines Morgens beim Mähen ihrer Wiese zwei junge Hasen gefangen und dieselben erst wieder in Freiheit geset, nachdem die Polizei, welche inzwischen die Sache vernommen, eine Strafanzeige gemacht hatte. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gessuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der ausgesprochenen Buße.

der Bittschriftenkommiffion:

ib.

4. Arebs, Gottlieb, von und wohnhaft zu Wattenwyl, geboren 1835, wurde am 19. Oktober 1889 vom Amts= gericht Seftigen wegen Diebstahl zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurtheilt. Derfelbe war angeklagt und geftändig, Ende Juli vorigen Jahres drei Flaschen Branntwein, im Werthe von Fr. 2. 40 mittelst gewaltsamer Erbrechung eines verschloffenen Behältniffes entwendet zu haben. Rrebs sucht nun darum nach, es möchte die ihm auf= erlegte Strafe ganz erlaffen, eventuell dieselbe ermäßiget und in Geldbuße oder Gefangenschaft umgewandelt werden. Gemäß seinem bei der Ausfällung des Artheils gefaßten Beschlusse, hat das Amtsgericht Seftigen das vom Verurtheilten eingereichte Begnadigungsgesuch im Sinne der Umwandlung der ausgesprochenen Freiheitsftrafe in ein entsprechendes Maß von Gefängnißstrafe empfohlen. Für ben in erfter Linie nachgefuchten gang= lichen Nachlaß der Strafe ift nun weder nach dem Thatbestand, noch nach der Empfehlung des Gerichts ein zureichender Grund vorhanden. Die entwendete Sache hatte allerdings nur einen sehr niedrigen Werth gehabt, allein es fällt dabei erschwerend in Betracht, daß der Diebstahl mittelft Erbrechens eines Behältniffes ausge= führt wurde und dadurch seine erhöhte Strafbarkeit bedingt Dagegen spricht zu Gunften des Petenten, daß er noch nie bestraft worden und gut beseumdet ist. Unter diesen Umständen hat der Kegierungsrath beschloffen, zu beantragen, die 30 tägige Einzelhaft des Krebs sei in 15 Tage Gefängnißstrase umzuwandeln.

Antrag des Regierungsraths: Umwandlung der 30 tägigen Einzelhaft in 15 Tage Gefängniß.

, der Bittschriftenkommiffion: ib

5. Magdalena Schläfli, geb. Balfiger, Johannes Wittwe, von und wohnhaft zu Albligen, wurde am 12. November 1889 vom Polizeirichter von Schwarzen= burg zu einer Buße von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Gebühr von Fr. 2 und zu den Fr. 4. 10 betragenden Koften veruriheilt. Dieselbe hat aus eigenen Obstab= fällen ca. 3½ Liter Bäziwaffer gebrannt, ohne daß fie vorher die im § 4 des Vollz.-Detretes über die Branntwein= und Spiritusfabrikation vom 29. Oktober 1884 vorgeschriebene Bewilligung, welche vom Regierungs= ftatthalter unentgeltlich zu ertheilen ift, eingeholt gehabt Frau Schläfli sucht nun um Erlaß der Buße und Koften nach. Sie will lediglich aus Unkenntniß der betreffenden Gesetzesbestimmungen gefehlt haben. Der Gerichtspräsident von Schwarzenburg hat ihr Gesuch empfohlen. Der Regierungsrath hat beschloffen, sich biefer Empfehlung anzuschließen. Es handelt sich in diesem Falle um eine geringfügige Uebertretung, für welche Frau Schlästi mit der Auflage der zu bezahlenden Gebühr und der Koften genug beftraft erscheint.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße von Fr. 50 " der Bittschriftenkommission: id. 6. Eicher, Friedrich, von Bleiken, Tapezierer, in Bern, geboren 1847, wurde durch Urtheil des Polizeizrichters von Bern vom 2. November 1889 wegen böszwilliger Nichterfüllung der Unterfühungspflicht mit 12 Tagen verschärfter Gefangenschaft bestraft. Er erhielt diese Strase, weil er den schuldigen Beitrag an das Kostgeld für zwei seiner Söhne, die von der Ortspolizeizbehörde Bern in Rettungsanstalten untergebracht worden, nicht bezahlen wollte und erfolglos dafür betrieben wurde. Seither hat sich sedoch Eicher mit der Klägerschaft abgefunden und stellt nun, empfohlen von derselben, das Gesuch um Erlaß der verwirkten Strase. Mit Rücssicht auf die bisherige Praxis, wonach in derartigen armenpolizeilichen Straffällen seweilen Nachsicht geübt worden, hat der Regierungsrath beschlossen, auch das vorliegende Strafnachlaßgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths:

Erlaß der 12 tägigen Gefängnißstrafe.

, der Bittschriftenkommission:

7. Haller, Johann Christian, von Keinach, Dachsbecker zu Brügg, abgeschiedener Ehemann der Elise geborene Zaugg, wurde am 14. Januar 1890 vom Polizeirichter von Ridau, wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber seinem ehelichen, seiner abgeschiedenen Chefrau zur Auferziehung und Verpslegung zugesprochenen Kinde, zu 10 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt. Haller hat seither Bezahlung geleistet und sucht nun um Erlaß der Strafe nach. Der Kegierungsrath hat gleichwie in anderen ähnlichen Fällen beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths:

Erlaß der 10tägigen Gefangenschaftsstrafe.

" der Bittschriftenkommission:

iδ

8. Graber, Daniel, Zimmermann, zu Sigriswyl wurde am 12. Dezember 1888 vom Polizeirichter von Thun wegen unbefugtem Holzschlag mit Fr. 91. 50 gebüßt. Er hatte diesen Holzschlag wegen finanzieller Bedrängniß ausgeführt. Er hat sich ferner der Ehrverletzung schuldig gemacht und wurde deswegen am 14. Ausgust 1889 vom korrektionellen Richter von Thun zu einer weitern Buße, im Betrage von Fr. 30, verurtheilt. Graber, welcher seither vergeltstagt ist und kein Bermögen mehr besitzt, hätte diese Bußen nunmehr durch eine Gefangensschaft von 31 Tagen abzuverdienen. Er sucht nun um Erlaß der einen Hälfte der besagten Bußen nach, wobei von dritter Seite die Bezahlung der andern Hälfte ansgeboten ist, für den Fall, daß seinem Nachlaßgesuch entsprochen wird. Auf den Bericht und die Empfehlung des Regierungsstatthalters hat der Regierungsrath besschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths:

Die Hälfte der oben erwähnten Bußen zu erlassen.

der Bittschriftenkommission:

id.

9. Salzmann, Johann, von Signau, Landwirth, zu Bowyl, wurde am 18. November 1889 vom Polizei= richter von Konolfingen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des eidg. Jagdgesetzes, in Anwendung der burch die kantonale Bollziehungsverordnung aufgestellten Strasbestimmungen, zu einer Buße von Fr. 75 verurtheilt. Derselbe hatte letztes Jahr auf seinem Lande einen sogenannten Mäusebuffel gerichtet, um damit die Maulwürfe zu vertilgen, die seine Pflanzungen arg beschädigten. Für Menschen und Thier war dieses Geschoß unschädlich, da es bloß mit Pulver geladen und dann in die Erde vergraben und mit einem Brett zugedeckt Salzmann sucht nun um Erlaß der ausge= fprochenen Buße nach, indem er dafür hält, daß ber Thatbestand des angewendeten Strafgeseiges im por= liegenden Falle nicht zutreffe. Der Polizeirichter von Konolfingen, von dem die Buße gesprochen wurde, hat das Nachlaßgefuch empfohlen. Der Regierungsrath hat daher mit Rudficht hierauf beschloffen, dasfelbe auch feinerseits zu empfehlen. Uebrigens ift der Regierungsrath der Anficht, daß die Handlungsweise des Salzmann nicht strafbar war und zwar aus folgenden Gründen: 1) Nach Sinn und Geift des eibg. Jagdgesetzes, und speziell nach Art. 21 dieses Gesetzes, ift die Anwendung von Selbstschüffen nicht unter allen Umftänden als Jagdfrevel zu betrachten, sondern nur dann, wenn solche auf Jagdgewild gerichtet, resp. so beschaffen find, daß dadurch Jagdgewild erlegt werden kann. Borliegend war dieß nun nicht der Fall, denn Maulwürfe, auf die der "Mäusebüffel" gerichtet war, gehören nicht zum Jagdgewild und die Borrichtung war nach den beigebrachten Zeugnissen, deren Glaubhaftigkeit nicht zu bezweifeln ist, überhaupt so, daß sie keiner Art von Jagdgewild gefährlich werden konnte. 2) Nach Art. 19, lit. c. der kantonalen Berordnung unter Selbstschüffen das Gewehrrichten verstanden wird, jedenfalls also eine Manipulation, die mit der hier zur Anwendung gekommenen keine Aehnlichkeit hat.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.
" der Bittschriftenkommission: id.

10. Salvisberg, Rudolf, Landwirth, zu Oberei, Gemeinde Mühleberg, wurde am 12. Dezember 1889 vom Polizeirichter von Laupen wegen Jagens ohne Patent und weil diese Widerhandlung an einem Sonntage statt= fand, in Anwendung der einschlagenden kantonalen Strafbestimmungen, zu einer Buße von Fr. 80 verurtheilt. Er hat an einem Sonntag im Brachmonat 1888, zur Zeit der Kirschenernte, eine Wildtaube geschoffen, die seines Nachbars Kirschen geplündert hatte. Salvisberg sucht um ganzen, oder doch theilweisen Erlaß der auß= gesprochenen Buße nach, beifügend, daß er die fragliche Wildtaube im Auftrage seines Nachbars geschossen habe, damit deffen Baumfrüchte nicht weiter von derselben geschädigt würden. Der Gerichtspräsident von Laupen, von dem die Bestrafung ausgegangen ift, empfiehlt das Da nach dem ermittelten Thatbestande kein gravirendes Jagdvergehen vorliegt und vom Strafrichter selber das Nachlaßgefuch des Salvisberg empfohlen wird,

so ist der Regierungsrath damit einverstanden, wenn dem Gesuchsteller ein Theil der Buße erlassen wird. Dagegen ist der Regierungsrath der Ansicht, daß bezüglich der llebertretung des allgemein bekannten Berbotes der Jagd an Sonn= und Feiertagen im vorliegenden Falle keine Nachsicht zuzulassen sei, sondern daß es wegen dieser Widerhandlung bei der Bestrasung verbleiben und daher der Kachlaß sich nicht auf denjenigen Theil der Buße erstrecken solle, welcher für die Sonntagsjägerei aus= gesprochen wurde.

Antrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf Fr. 40.

der Bittschriftenkommission: id.

11. Zurflüh, Jakob, von Meiringen, geboren 1849, verheirathet und Vater von zwei Kindern, Schnitzler, wurde am 30. Oktober 1889 zu 8 Monaten Korrektions= haus verurtheilt, wegen Versuchs Nothzucht, begangen an einer gut bekeumdeten Chefrau. Die Vollendung der That wurde durch die kräftige Gegenwehr und die Hülferuse der Angegriffenen verhindert. Zurflüh sucht um Eclaß des Kestes seiner Strafzeit nach, behufs Unterstützung seiner Familie. Der Regierungsrath hat jedoch beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch mit Rückssicht auf die Natur des Vergehens nicht zu empsehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

12. Muntwhler, Gottfried, von Oftringen, Kantons Aargau, geboren 1840, wurde am 6. Februar 1889 von den Affisen des zweiten Geschwornenbezirks mit 20 Monaten Zuchthaus bestraft, weil er zum Nachtheil eines hiesigen Buchdruckereigeschäftes, bei dem er als Heizer angestellt war, fortgesetz Papierdiebstähle verübt und außerdem den im gleichen Geschäfte besindlichen, seiner Aufsicht unterstellten neunzehnjährigen Heizerlehreling zur Begehung ähnlicher Diebstähle versührt hatte. Muntwyler, welcher demnächst drei Viertel seiner Strafzeit vollendet und sich in der Strafanstalt disher gut gehalten hat, sucht um Erlaß des letzten Viertels. nach. Der Regierungsrath hält dafür, daß ein solcher Nachlaß im vorliegenden Falle nicht für gerechtsertigt erscheint. Wenn Muntwyler sein gutes Vetragen fortsetzt, so wird ihm später der Zwölftel erlassen werden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

13. Chavannes, Auguft, von Coeuve, Uhrmacher, geboren 1866, wurde am 17. April 1889 von den Afsisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung mit tödtlichem Ausgange, ferner wegen Störung der öffentlichen Ruhe und wegen Drohungen mit bewaffneter Hand, zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Ein von ihm im vorigen Jahre eingereichtes Begnadigungsgesuch hat der Große Rath durch Schlußnahme vom 18. Dezember abzewiesen. Seine Eltern haben nun neuerdings ein solches Gesuch eingereicht. Der Regierungsrath hat beschlossen, dasselbe in dem Sinne zu empfehlen, daß dem August Chavannes der letzte Viertel seiner Strafe zu erlassen sei.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß des letzen Biertels.
" der Bittschriftenkommission: id.

14. Burkhard, Ulrich, von Lütelfluh, Schmied, zu Bleienbach, und Jäggi, Friedrich, von und zu Madis= wyl, Knecht, haben während der letzten Heuernte beim Mähen zwei junge Hasen eingefangen, sie aber schon nach einigen Tagen wieder laufen lassen. Die Polizei-kammer hat das erstinstanzliche Urtheil, durch welches bie Genannten, wegen Jagdfrevel, begangen während der geschloffenen Zeit, jeder zu einer Buge von Fr. 80 nebft Rosten verurtheilt worden, bestätigt, weil dadurch, daß die Hasen nach einigen Tagen wieder in Freiheit gesetzt worden find, die strafbare Handlung des Einfangens nicht aufgehoben worden ist. Dagegen hat diese Gerichts= behörde fich veranlaßt gesehen, von Amtswegen zu Gunften der beiden Verurtheilten ein Begnadigungsgefuch einzu= reichen, welches sich darauf stütte, daß die nach dem Gesetz erkannte Strafe bei Berudfichtigung der Umstände ausnehmend hart erscheine, indem die beiden Bestraften nicht auf das Einfangen von hafen ausgegangen waren, sondern ihnen die jungen Thiere vielmehr in die Sande gelaufen find. Es fei daher die außerste Milde geboten, um so mehr, als es auch glaubwürdig sei, daß Burkhard und Jäggi ihre Handlung nicht als eine strafbare er-kannten. Der Regierungsrath findet ebenfalls, daß unter ben obwaltenden Umftanden die Begnadigung der Beiden fich rechtfertige und empfiehlt deshalb das von der Polizei= kammer eingereichte Gesuch.

Antrag des Regierungsraths:

Nachlaß der ausge= gesprochenen Buße.

der Bittschriftenkommission:

id.

15. Sollberger, Jakob, von Wynigen, Landwirth, zu Niederbipp, wurde am 27. Februar 1890, vom Polizeirichter von Wangen wegen Widerhandlung gegen die noch in Kraft bestehenden kantonalen Gesetzesvorschriften über die Branntweinfabrikation zu einer Buße von Fr. 50 und Fr. 2.40 Kosten verurtheilt, weil er im Laufe des letzten Winters aus eigener Mosttruse circa 5 Liter Branntwein sabrizirt hatte, ohne vorher beim Regierungsstatthalter eine Brennbewilligung einzuholen. Er war im Glauben, daß durch die zum Zwecke der Einführung des Alkoholmonopols beschloffene Abanderung der Bundesverfaffung und das hierauf erlaffene Bundes= gefet über die gebrannten Waffer, das Brennen von Obst und deffen Abfällen vollständig freigegeben worden und daß somit zum Brennen von solchen Stoffen die Ein= holung einer Bewilligung jett nicht mehr nothwendig sei. Sollberger sucht deshalb um Erlaß der ihm auferlegten Buße nach. Mit Rudficht auf die obwaltenden Umstände hat der Regierungsrath beschlossen, das vor= liegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.
" der Bittschriftenkommission: id.

16. Maria Zimmermann, geb. Reitz, von Buochs, Kanton Unterwalden, geboren 1852, welche am 20. November 1888 von den Affisen des Jura wegen Anstifftung zu Diebstahl und Hehlerei zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht wegen andauernder Krankheit um Erlaß ihrer Strafe nach, die sie dennächst zu drei Biertheilen verdüßt haben wird. Die Petentin wurde nach der Insluenza von einer langwierigen Lungenentzündung befallen, sie leidet noch jetzt an deren Folgen, und es lassen dieselben befürchten, daß die Krankheit in Lungenschwindsucht übergehen möchte. Der Regierungszrath hat daher, auf die Empsehlung des Arztes und des Berwalters der Strafanstalt, sowie in Unbetracht der bisherigen Straflosigkeit der Petentin und ihres klaglosen Berhaltens in der Strafanstalt beschlossen, den Rachlaß des Restes ihrer Strafe zu befürworten.

Antrag des Regierungsraths:

Erlaß des Restes der Strafe.

der Bittschriftenkommiffion:

id.

17. Froidevaux, Charles, Uhrmacher, zu Villars sur Fontenais, welcher am 16. Oktober 1889 vom Polizeisrichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagds und Vogelsschutz, in Anwendung der Strasbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876, zu einer Buße von Fr. 240 nehst Kosten verurtheilt wurde, sincht um ganzen, eventuell theilweisen Erlaß dieser Buße uach. Froidevaux war von der Polizei auf dem Meisensfange und im Vesitze von 24 Stück todten Meisen bestrossen worden. Die Zumessung der Strase ersolgte auf

Grund des Art. 21 der letterwähnten Berordnung, welche das Einfangen der nach Art. 2 des Bundesgesetzes geschützten Bogelarten mit einer Buge von Fr. 10, für jeden Vogel, belegt. Der Petent findet, diese Buße sei zu strenge, nicht im Verhältnisse zu der Gesetsesüber-tretung. Der Regierungsrath theilt diese Ansicht nicht, sondern halt dafür, daß die im vorliegenden Falle zur Anwendung gelangte, allerdings scharfe Strafbestimmung ganz im Ginklange ftehe mit dem Sinn und Geiste der bundesgesetlichen Bestimmungen über den Bogelschut, welche die ungeschmälerte Erhaltung der für die Land= wirthschaft nütlichen Bögel bezwecken und, zur Erreichung dieses Zweckes, ihre Vernichtung und Feilhaltung in ab-soluter Weise verbieten. Der Regierungsrath muß es daher sehr begrüßen, daß gegen den, namentlich im Amtsbezirke Pruntrut noch immer schwunghaft betriebenen Unfug des Einfangens nütlicher Bögel, besonders Meisen und Droffeln, der schon häufig Gegenstand von Be-schwerden der eidg. Behörden, sowie von Verfügungen der kantonalen Administrativbehörden war, von den mit der Jagdpolizei betrauten Organen energisch eingeschritten und in vorkommenden Uebertretungsfällen bas Strafgeset vom Richter mit aller Strenge angewendet wird. Ueber= dies ware der Petent auch in personlicher Hinsicht nicht empfehlbar. Der amtliche Bericht bezeichnet denselben als einen bekannten, schon vorbestraften Vogelsteller.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

18. Coullery, Alcide, Uhrmacher, von und wohn= haft zu Fontenais, 26 Jahre alt, wurde am 31. Oktober 1889 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhand= lung gegen das Bundesgefet über Jagd und Bogelichut, in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Boll= ziehungsverordnung vom 26. Juli 1876, zu einer Buße von Fr. 230, nebst Kosten, verurtheilt. Coullery war am 16. des nämlichen Monats im Walde ob Fontenais auf dem Meisen= fange betroffen worden und hatte in seinem Besitz 23 Stück todte Meisen. Die Festsetzung des Strafmaßes erfolgte auf Grund der Bestimmung des Art. 21 der erwähnten Bollziehungsverordnung, welche das Einfangen der unter Bundesschutz gestellten Bogelarten mit einer Buße von Fr. 10, für jeden Vogel, belegt. Coullery war vor dem Richter ausgeblieben, obschon er gehörig vorgeladen war. Er stellt nun das Gesuch, es möchte die ganze Buße erlassen, oder doch wenigstens dieselbe auf Fr. 10 herabgesetzt werden. Er hält die ausgesprochene Buße für zu hoch, weil dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechend. Der Regierungsrath hat sich indessen nicht überzeugen können, daß Coullery zu ftrenge bestraft worden wäre; er muß vielmehr diesfalls der Rechtsauffassung des Rich= ters vollständig beipflichten. Coullern ift überdies keine Der amtliche Bericht be= empfehlbare Persönlichkeit. zeichnet ihn als einen Bogelsteller der schlimmften Sorte; er hat das traurigste Strafenverzeichniß, das ein Mann seines Alters nur haben kann; die heutige Strafe hat er längst verdient.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

19. Salvisberg, Friedrich, von Mühleberg, früher Müller, jetzt Karrer, in Bern, geboren 1844, welcher, auf Klage der städtischen Urmenbehörde, am 31. August 1889 von Polizeirichter von Bern wegen böslicher Berlassung seiner Familie zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strase nach. Die Urmenbehörde empsiehlt das Gesuch, weil Salvisberg seit Ausfällung des Urtheils erhebliche Kückerstattungen geleistet hat und in Zukunst seine Pslicht erfüllen will. Der Regierungsrath hat mit Kücksicht auf die in derartigen Strasssällen bisher geübte Praxis beschlossen, das vorsliegende Strasnachlaßgesuch zu empsehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 10 tägigen Gefangenschaftsstrafe. " der Bittschriftenkommission: id.

20. Hoftettler, Johann, Müller zu Schwarzenburg, wurde am 9. Dezember 1889 vom dortigen Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen das Gefet betreffend die Beredlung der Rindviehzucht zu einer Buße von Fr. 280 verurtheilt, weil er einen jungen Zuchtstier, für den er an der Viehschau eine Pramie zog, vor Ablauf des gefitlichen Termins zum Schlachten verkauft hat, anftatt diesen Stier noch für weitere fechs Wochen zur Bucht zur Berfügung zu halten. Außerdem hat Hoftettler die kantonale Pramie im Betrage von Fr. 70 zurückzuerstatten. Hostett= ler sucht um Erlaß der ausgesprochenen Buße nach. Er will die bezüglichen Vorschriften nicht gekannt haben. Der Regierungsrath findet diese Entschuldigung nicht für ftichhaltig, indem die fraglichen Borschriften nicht nur je-weilen vor den Viehschauen allgemein bekannt gemacht werden, sondern auch auf den Prämienscheinen enthalten find, so daß fie nur gelesen zu werden brauchen. Der Regierungsrath ift deffen ungeachtet damit einverstanden, daß dem Hoftettler die Buße erlaffen werde, weil an der Vollendung des gesetzlichen Termins bloß eine verhältniß= mäßig furze Zeit gefehlt hatte und Hoftettler für die Nichteinhaltung des vollen Termins immer noch bestraft genug erscheint, wenn er außer der Bezahlung der Koften auch die kantonale Prämie zurückzuerstatten hat.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße von Fr. 280.

der Bittschriftenkommission:

id.

Vortrag der Finanzdirektion

über

Abänderung des § 8 des Dekrets vom 16. September 1875 betreffend die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

(April 1890.)

Soch geachtete herren,

Nachdem schon zu wiederholten Malen die Berwaltung der Hypothekarkasse darauf ausmerksam gemacht hatte, daß die durch das Dekret vom 16. September 1875 sestgesetzten Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse den jezigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, hat der Berwaltungsrath in seiner Sizung vom 28. d. den Beschluß gefaßt, an den Regierungsrath das dringende Gesuch zu richten, dafür besorgt zu sein, daß eine angemessene Aufbesserung der Besoldungen vom Großen Rathe in seiner nächsten Session und rückwirkend bis zum 1. Januar 1890 beschlossen werde.

Die Besoldungen der genannten Beamten sind normirt durch § 8 des Dekrets vom 16. September 1875 und betragen:

für den Berwalter Fr. 5000 bis Fr. 6000 ""Raffier "4000 ""4500 ""Buchhalter "3500 ""4000

In welchem Maße sich der Geschäftsverkehr der Hypothekarkasse seit dem Jahre 1875 vermehrt und komplizirt hat und daß eine Aufbesserung der Beamtenbesoldungen den Berhältnissen und der Billigkeit entspricht, ergibt sich aus folgender Darstellung:

Die jetige Organisation der Hypothekarkasse beruht auf dem Geset vom 18. Juli 1875 und dem Dekret vom 16. September 1875. Die dadurch bezweckte Reorganisation der Anstalt ist in mehrsacher Richtung durch-

geführt worden; vor Allem aus wurden der Kasse größere Geldmittel zur Verfügung gestellt und fie in den Stand gesetzt, den zahlreichen Darlehnsbegehren, die früher öfters unberücksichtigt bleiben mußten, schneller und in wirksamer Weise zu entsprechen. Der Verkehr nahm bald in un= geahnter Weise zu, namentlich zeigte sich ein erhöhter Geldzusluß, als der Verwaltungsrath die Rückzahlungs= bedingungen für die Einlagen auf Kaffascheine erleichterte und diese Titel, die früher nur nach gewiffen langern Zeitabschnitten fündbar waren, auf sechsmonatliche Kundigung rückzahlbar stellte und sie dadurch in ein, dem Rapitalisten angenehmes und sicheres Unlagepapier um= wandelte. Die Zahl der Kaffascheine hat sich denn auch seit dem Jahre 1874 verdoppelt und das Guthaben der Inhaber sogar verdreifacht. Auf 31. Dezember 1874 bestanden nämlich 6129 Posten mit Fr. 18,376,840, auf 31. Dezember 1889 dagegen 12,222 Poften mit Fr. 54,908,160.

Für die kleinern beweglichern Depots oder Spareinlagen bestand früher eine sogenannte Dienstenzinskasse; ihr Geschäftskreis war jedoch ein sehr beschränkter, da sie anfänglich nur von Dienstboten, später auch von Handwerkern benutt werden durste. Obschon unter der Verwaltung der Hypothekarkasse stehend, war sie doch nicht mit derselben vereinigt und in vielsacher Beziehung isolirt. Ihren Zweck erfüllte sie nur noch theilweise und einer Ausdehnung erschien sie nicht mehr fähig. Dies veranlaßte die Behörden der Hypothekarkasse, bei dem Großen Rathe die Aussehung der Dienstenzinskasse und die Errichtung einer Sparkasse zu beantragen. Das Resultat der daherigen Bemühungen war das Dekret betreffend Aushebung der Dienstenzinskasse und Uebertragung von Sparkassageschäften an die Hypothekarkasse vom 31. Mai 1877.

Dieses neue Institut der Sparkasse hat sich sofort in vortheilhafter Weise entwickelt und nunmehr bedeutende Dimensionen angenommen, denn die Einlagen betrugen auf 31. Dezember 1889. Fr. 12,566,619. 50 während sie bei Uebernahme der Dienstenzinskasse im Jahre 1878 nur. Fr. 3,372,207. 86 betragen hatten.

Das Institut der Sparkasse leistet nicht nur dem Publikum große Dienste, indem es ihm die vorübergehende sichere Anlage disponibler Gelder zu einem landesüblichen Zinssuße ermöglicht, sondern es bildet auch einen lukrativen Geschäftszweig der Hypothekarkasse, die an diesen Geldern ½ dis 1 % Insdissernz verdient und dadurch in den Stand gesetzt wird, einen um so höhern jährlichen Reinertrag an die Staatskasse abzusliesern.

Dem vermehrten Geldzufluß entsprechend konnte die Hypothekarkasse sich auch in anderer Richtung ausdehnen, da ihr die größere Dotation ihres Betriebskapitals und die zahlreichen Dépôts ermöglichte, ihre Geldanlagen von Jahr zu Jahr zu vermehren und allen einlangenden Geldbegehren jeweilen sofort zu entsprechen.

Bu dieser starken Ausdehnung des Kassa- und Geschäftsverkehrs kam noch hinzu der successive Uebergang aller öffentlichen Fonds und aller größern Guthaben des Staates oder öffentlicher Anstalten in die Verwaltung der Hypothekarkasse, so daß sie zur Stunde außer der staatlichen Domänenkasse noch Fr. 7,456,879. 29 Guthaben verschiedener Kreditoren in Conto-Corrent — hanptsächlich staatliche und Anstalts- Fonds — zu verwalten und überdieß noch die Zinsrodelverwaltung dreier bedeutender Korporationen und Anstalten — Inselspital, Außerkrankenhaus und Victoria- Stiftung —, zu besorgen hat.

Eine mit Rücksicht auf die Zerstücklung der Pfänder und die Eigenartigkeit der Forderungen sehr schwierige Spezialität bilden die Entsumpfungskosten. Zu bem im Jahre 1879 ber Spothekarkaffe übertragenen Intaffo der Gürbekorrektionskoften kam schon im darauf= folgenden Jahre die Liquidation der Haslethal = Ent= sumpfungskoften, die in Bezug auf Abzahlung und pfandrechtliche Versicherung mehrfach von der erstgenannten Rategorie verschieden waren und die Verwaltung erheblich erschwerten. Noch mehr war dies der Fall mit der im Jahre 1888 der Sypothekarkasse übertragenen Ermittlung und Einkaffirung der Mehrwerthbeiträge an die Juragewässertorrektion, die damals noch in an-nähernd 3000 Posten ausstanden. Daß die Feststellung dieser Forderungen, deren frühere Einkassirung und Ueber= wachung eine sehr mangelhafte und ungenügende gewesen, keine leichte, sondern eine sehr schwierige und mit allerlei Unannehmlichkeiten verbundene Arbeit war und theilweise noch ift, muß unbedingt anerkannt werden.

Die im Jahre 1889 neu hinzugekommene Verwaltung des Kapitalvermögens des Infelspitals, des Außerkrankenhauses und der Kantonsschule Pruntrut, bilden einen fernern Grund der Arbeitsvermehrung, indem einzig die beiden Korporationen der Insel und des Außerkrankenhauses ein Kapitalvermögen von zusammen über Fr. 5,400,000. — besitzen.

Im weitern ift noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Anstalt seit mehreren Jahren ihre Betreisbungen durch eigene Angestellte besorgt, wodurch sie ein Netto-Erträgniß an Betreibungsgebühren von jährlich zirca Fr. 12,000. — verdient. Die Zahl der Betreibungen beträgt jährlich über 4000. Dieselben bieten nicht nur für zwei Angestellte fortwährend Beschäftigung, sondern machen auch vielkaches Eingreisen der Verwaltung nöthig.

Wenn wir nun fragen, welche Maßregeln zur Be= wältigung dieser vermehrten Arbeitslaft getroffen worden sind, so findet sich außer der Vermehrung der Zahl der Angestellten nur ein Beschluß, welcher eine Erleichterung der Arbeit der Beamten bezweckte. Es ist dies die letztes Jahr erfolgte Kreirung einer zweiten Adjunkten-Stelle bes Raffiers. Sier machte fich das Bedürfniß nach einer Personalvermehrung am meisten fühlbar. Der hienach zusammengestellte Kassaverkehr in seinen verschiedenen Details zeigt die Nothwendigkeit hiezu wohl deutlich genug. Wenn es auch nicht die Gesammtziffer des jähr-lichen Umsatzes ift, die einen Uneingeweihten von der Arbeit der Kaffabeamten überzeugen kann, so sind es dagegen die einzelnen Details, die vielfachen kleinen und aus verschiedenartigen Beträgen zusammengesetzten Bah= lungen, welche die Raffaführung und Komptabilität be= deutend kompliziren. Jede Zahlung enthält in der Regel eine Kapitalablosung und eine Zinszahlung, wobei ge= wöhnlich noch Verspätungszinse und öfters noch Emolumente hinzukommen. Für die verschiedenen Spezialver= waltungen ist selbstverständlich eine gesonderte Kassa= und Buchführung nothwendig, was die Arbeiten erheblich vermehrt. In gewiffen Zeiten, z. B. nach Schluß der Betreibungsferien, an Dienstagen, im Herbst u. s. w. ist oft schon der persönliche Verkehr mit dem Publikum ein sehr starker; dazu kommen noch die zahlreichen Post= sendungen, die öfters die Zahl von 300 täglich erreichen und vom Kaffapersonal größtentheils außer den Kaffa= stunden, d. h. Abends erledigt werden müssen.

In welchem Maße die Geschäfte zugenommen haben, ergibt sich übrigens einleuchtend aus folgender Bersgleichung zwischen den Geschäftsjahren 1875 und 1889.

1. Der Raffaverkehr — Einnahmen und Aus= gaben zusammengerechnet — betrug:

1875 (wobei der Einfluß des aufgenommenen Staats= anleihens von Fr. 3,000,000 nicht zu übersehen ist)

Fr. 26,257,810

2. Die Depositen und Spar= gelber betrugen:

3. Die hypothekarischen An= lagen betrugen:

Ende 1875 in 15,782 Posten . . , 33,878,700 , 1889 , 26,360 , . . , 84,780,200

hierin find die Gemeindedarlehn von Franken 1,026,054. 40 auf 31. Dezember 1889 nicht inbegriffen.

4. Die von der Hypothekarkasse verwalteten Bermögen weisen ähnliche Steigungen auf:

fie beliefen sich

1875 auf Fr. 45,736,370 1889 " 97,399,900.

In der letten Summe sind die Zinsrodel-Guthaben der Insel- und Außerkrankenhaus = Korporation inbegriffen, deren Verwaltung auf 1. Januar 1889 an die Hypothekarkasse überging und wosür sie eine Provision bezieht, die wohl den Keinertrag erhöht, aber auch die Verwaltungskosten, indem sie nicht von den letztern in Abzug gebracht wird.

Schließlich ist noch an die günstigen finanziellen Rejultate zu erinnern, welche die große geschäftliche Entwicklung der Hypothekarkasse für den Staat gehabt hat. Denn während der Staatseinschuß in den ersten 25 Jahren des Bestehens der Anstalt nur mit durchschnittlich 3.47 % o verzinst wurde, ist der Ertrag in den letzten zehn Jahren auf durchschnittlich 5.45 % gestiegen. Es rechtsertigt sich deshalb eine Ausbesserung der Besoldungen auch von diesem Standpunkt aus.

In Umfaffung des Angebrachten empfehlen wir Ihnen zu handen des Großen Rathes folgenden

Defretsentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

- § 1. In Abanderung des § 8 des Dekrets betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 16. September 1875 werden die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse festgesetzt wie folgt:
 - a. für den Verwalter auf Fr. 6000 bis Fr. 7000, b. ""Raffier "" 4500 "" 6200, c. "" Buchhalter "" 4000 " " 5000.
- § 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1890 in Kraft und ist in der Sammlung der Gesetze und Dekrete auf= zunehmen.

Der Finanzdirektor Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 8. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths Der Bräsident Stodmar, Der Sekretär Berger.

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrath zu Handen des Großen Raths

über

die Förderung der Hagelversicherung.

April 1890.

hochgeachtete herren!

Die Bundesversammlung hat am 6. April 1889 be-

ichloffen:

Art. 1. "Insoweit der Stand der Bundessinanzen es gestattet, wird für die Jahre 1890, 1891 und 1892 in den Boranschlag der Ausgaben der schweizerischen Eidgenossenschaft unter "Abtheilung Landwirthschaft" jährlich ein Posten ausgenommen, für "Förderung der Hagelversicherung".

Art. 2. "Aus diesem Posten werden denjenigen Kantonen, welche die Bersicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag unterstützen, Beiträge verabfolgt im Maximum bis zur Höhe der betreffenden kantonalen Leistung.

bis zur höhe der betreffenden kantonalen Leiftung. Der Bundesrath wird die Bedingungen betreffend die Bewilligung und Berwendung dieser Beiträge festsetzen."

Bewilligung und Verwendung dieser Beiträge sektseken." Dieser Beschluß war die Frucht vielsähriger Bemühungen der Bevölkerung und der Behörden derjenigen Kantone, welche häufig von Hagelschlag heimgesucht werden und deren Landwirthschaft in gewissen Gegenden unter dieser Schädigung in hohem Maße leidet. Insebesondere hat der bernische Regierungkrath, in Beantwortung des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 21. Dezember 1885, unterm 2. April 1886 beim Bundesrathe Anträge gestellt, welche in der Hauptsache mit dem Bundesbeschluß vom 6. April 1889 übereinstimmen. Es steht daher zu erwarten, daß nun insebesondere auch der Kanton Bern sich den genannten Bundesbeschluß zu Rutz mache und seiner landwirthsschaftlichen Bevölkerung die dort in Aussicht gestellten Bortheile zuwende, zu welchem Zwecke für die Jahre 1890, 1891 und 1892, welche als Probejahre sür die

Frage der Unterstützung der Hagelversicherung durch den Bund und die Kantone zu betrachten sind, seinerseits eine bestimmte Summe für den genannten Zweck zu erstennen wore

Ohne uns über die genugsam bekannten nachtheiligen wirthschaftlichen Folgen häufiger Hagelschläge, nicht bloß für den einzelnen Landwirth sondern für ganze Gegenden und den Nationalwohlstand des Kantons, weitläufig zu verbreiten, begnügen wir uns damit, die Thatsache zu konstatiren, daß das einzige dem Landwirthe gebotene Schuhmittel gegen jene Nachtheile, die Bersicherung, bis= her in unserm Kanton wie in der ganzen Schweiz nicht biejenige Verbreitung zu gewinnen vermocht hat, welche wünschbar und nothwendig wäre, um dem allgemeinen Wohlstande in schweren Hageljahren einen erheblichen Erfat für den erlittenen Schaden zu bieten. Während die jährliche Produktion des Kantons an Futterkräutern (Wiesen und Weiden nicht inbegriffen), Getreide, Sactfrüchten, Sandelspflanzen, Gemufen, Sulfenfrüchten, Obst und Wein laut der Erntestatistit durchschnittlich 90 Millionen Franken beträgt, erreichte der Versicherungsbestand im Jahre 1882, wo er überhaupt am höchsten stand, nur die Summe von Fr. $5^8/_4$ Millionen oder $6.5^{\circ}/_{\circ}$ der Ge= sammtproduktion; seither, besonders seit dem im Jahre 1885 erfolgten Rücktritte der Magdeburger Hagelversicherungs= gesellschaft, ist die Bersicherung sogar bedeutend zurück-gegangen; im Jahre 1889 waren bei der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft, welche nun, außer einer im Kanton Neuenburg bestehenden Gesellschaft zur Berfiche-rung von Wein, allein in der Schweiz arbeitet, aus dem Kanton Bern nur Fr. 21/2 Millionen oder 2,8% oo der Gesammtproduktion verfichert, während diese Gesellschaft

in den Jahren 1882 und 1883 in unserm Kanton noch annähernd 4 Millionen Franken in Berficherung hatte.

Die Urfachen diefer geringen Betheiligung unferer Landwirthe an der Hagelverficherung find verschiedene. Außer der weitverbreiteten Sorglofigkeit und Gleichgültig= teit, welche Mancher, der sich vor Hagelschaden sicher glaubte, schon bitter hat bugen muffen, haben sowohl die von der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft wäh= rend mehrerer Jahre erhobenen hohen Nachschüffe als die für einzelne Gegenden sehr hohen Vorprämien viele Landwirthe von der Versicherung abgeschreckt. Zudem hat die genannte Gesellschaft selbst in einer Anzahl hagelgefährlicher Gemeinden der Amtsbezirke Konolfingen, Seftigen und Signau die Versicherungsnahme eingeschränkt, eine Maßregel, welche, bei dem schwachen Stande der Gesellschaft und der geringen Betheiligung von weniger gefährlichen Gegenden an der Verficherung, vom Stand= punkte der Gesellschaft aus fich begreifen läßt, aber doch kaum das richtige Mittel war, um das Vertrauen der Landwirthe in weitern Kreisen zu gewinnen, und durch welche jedenfalls dort, wo das Bedürsniß nach Versiche= rung am stärksten sein sollte, die größere Berbreitung derselben vereitelt worden ift.

Bei diesem Stande der Hagelversicherung in unserm Kanton halten wir dafür, unsere oberste Landesbehörde dürse es nicht unterlassen, mit Hülse des Bundes zunächst während dreier Jahre den Bersuch zu machen, ob mittelst einer sinanziellen Unterstühung seitens des Staates der Hagelversicherung eine größere Berbreitung verschafft werden könne. Denn es unterliegt ja keinem Zweisel, daß, wenn dieses gesingen sollte, die vom Staate hiefür gebrachten Opfer sich reichlich lohnen würden; auch ist zu hoffen, daß, wenn einmal die Hagelversicherung einen kräftigen Aufschwung genommen und weite Kreise unserer Landwirthe gewonnen haben wird, sie der Unterstühung des Staates wieder werden entmangeln können.

Hinfichtlich der Höhe des vom Staate zu leistenden Beitrages und deffen Berwendung verweisen wir zu= nächst auf die beiliegenden Sigungsprotofolle der am 8. Juli, 18. September und 8. November 1889 abge= haltenen und von dreizehn Kantonsregierungen beschickten interkantonalen Konferenz, insbesondere auf die Anträge der Konferenz vom 8. November. Daselbst wird bei einem Total der muthmaßlichen kantonalen Leiftungen von Fr. 64,000 dem Kanton Bern eine folche von Fr. 15,000 zugemuthet; nun hat der Bund für das Jahr 1890 nur Fr. 50,000 auf sein Büdget genommen; da jedoch einige Kantone ihre Beiträge zum Theil in einer Weise zu verwenden beabsichtigen, welche, gemäß Beschluß des Bundesraths vom 8. diefes nicht fubven= tionsberechtigt ift, z. B. zur Anlegung eines Fonds für Sagelverficherung, so brauchen wir nicht zu fürchten, daß bei richtiger Verwendung unfers kantonalen Beitrages wir nicht einen Bundesbeitrag von gleicher Höhe beziehen Wir beantragen baher eine Summe von Fr. 15,000 zur Förderung der Hagelversicherung zu be= willigen.

Wie wird dieser Beitrag am zweckmäßigsten verwendet? Da es einerseits die Furcht vor hohen Nachschiffen, anderseits die in gewissen Gegenden beträchtliche Höhe der für Halmfrüchte häusig bis zu 5% und 6% ansteigenden Borprämie selbst ist, welche viele Landwirthe von der Bersicherung abschreckt, so sollte durch den staatlichen Beitrag hauptsächlich in diesen beiden Richtungen eine Erleichterung geschaffen werden. Durch Deckung oder Ermäßigung der allfälligen Nachschüffe wird man die Landwirthe in wenig gefährlichen Gegenden, welche hauptsächlich die Existenz einer Versicherungsgesellschaft sichern müssen und welchen die Bezahlung einer mäßigen Vorprämie allein nicht schwer fällt, zu stärkerer Betheiligung an der Hagelversicherung ermuthigen; durch einen Beitrag an ungewöhnlich hohe Vorprämien hinwieder wird man in hagelgefährlichern Gegenden auch dem schwach bemittelten Landwirthe die Versicherung ermöglichen. Endlich würde auch eine Versicherung der Spesen, speziell der Policegebühr, namentlich aber die Unterstühung der Collektivversicherung, welche eine Unzahl von kleinen Landwirthen auf eine einzige Police vereinigt, der wachsenden Versicherung voraussichtlich guten Vorsichub leisten.

Die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern hat mittelst einer Eingabe an die Direk-tion des Innern, vom 29. März 1890 beantragt: der Staatsbeitrag von Fr. 15,000 sowie der zu gewär-tigende Bundesbeitrag seien für das Jahr 1890 zu verwenden für die Rückvergütung ber Vorprämien, eventuell der Nachschüffe bis zu 50 % an die Versicherten. Nach diesem Antrage würden alle Versicherten des Kantons schon bei der Vorprämie subventionnirt werden, wodurch die Antragsteller auch in dem weniger hagelgefährlichen Gegenden eine bedeutende Vermehrung der Versicherten zu erzielen hoffen. Es will uns aber nicht einleuchten, daß eine solche Berwendung des Staatsbeitrages der Billigkeit entspreche; den Landwirthen in den geben be-zeichneten Gegenden darf doch zugemuthet werden, die der geringern Hagelgefährlichkeit entsprechende mäßige Vorprämie selbst zu bestreiten; auch scheint uns der Antrag der ökonomischen und gemeinnütigen Gesellschaft der vom Bundesrathe durch Beschluß vom 8. April auf= geftellten Bedingung, "daß bei Ausrichtung von folchen Beiträgen namentlich auf die kleinbäuerlichen Berhält= niffe, refp. auf die Vermögensverhältniffe der Verficherten im Sinne vorzugsweiser Unterftugung minder bemittelter Rudficht zu nehmen fei" - nicht zu entsprechen; benn ein Beitrag an die Vorprämie aller Versicherten ift durch diese Bedingung doch wohl ausgeschlossen. Hingegen hindert uns lettere unferes Grachtens nicht, einen Beitrag an die Vorprämie bei den Versicherten derjenigen Kate= gorien eintreten zu laffen, für welche ber Tarif die Halmfrüchte mit einer Vorprämie von mehr als 2 % belegt, indem diese höhern Vorprämien gerade bei folchen Landwirthen Unwendung finden, welche in Folge häufigern hagelschadens mit größern ökonomischen Schwierig= teiten in ihrem landwirthschaftlichen Betriebe zu kämpfen haben. Sollte jedoch ein Beitrag auch an mäßig gehal= tene Vorprämien verabfolgt werden, dann dürfte dieses allerdings nur unter Berückfichtigung ber Bermogensver= hältniffe der Verficherten geschehen, wodurch aber die ganze Sache bedeutend tomplizirter würde.

Neberhaupt aber halten wir dafür, es seisim gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit, da es sich um ein erstes Probejahr handelt, dem Großen Rathe nicht möglich, schon für das Jahr 1890 bis ins Einzelne genaue Borschriften für die Berwendung des Staatsbeitrages aufzustellen; vielmehr solle derselbe den Regierungsrath ermächtigen, unter Beobachtung der hievor ausgeführten Grundsäße die Berwendung der bewilligten Summe im lausenden Jahre nach seinem Ermessen vorzunehmen und sodann, je nach den gemachten Ersahrungen, dem Großen Rathe Bericht und Antrag für die Jahre 1891 und

1892 zu ftellen.

Unterbessen wäre bann auch vom Regierungsrathe bei der Schweizerischen Hagelversicherungsgisellschaft das für zu wirken, daß dieselbe spätestens auf das Jahr 1891 auch in denjenigen Gemeinden, in welchen sie keine neuen Versicherungen aufzunehmen beschlossen hatte, solches grundsätzlich wieder thue; dieses dürfte in eben demselben Maße wieder geschehen, als in den weniger gefährlichen Gegenden eine Zunahme der Versicherungen sich geltend machen wird.

In Zusammenfassung unseres Berichtes beehren wir uns, Herr Präsident, meine Herren, Ihnen zu Handen des Großen Rathes den mitfolgenden Beschluß-Entwurf

zur Unnahme zu empfehlen.

Bern, den 9. April 1890.

Hochachtungsvoll

Der Direktor des Innern: Steiger.

Beschluß-Entwurf

betreffend

Förderung der Bagelversicherung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund, vom 6. April 1889, auf den Antrag des Regierungsraths

beschließt:

- Art. 1. Es wird für das Jahr 1890 in den Voranschlag der Ausgaben unter der Kubrik IX, L, 7, ein Rachkredit von Fr. 15.000 bewilligt.
- Art. 2. Diese Summe, sowie der laut Bundes= beschluß vom 6. April 1889 zu gegenwärtigende Bundes= beitrag, soll nach Mitgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 8. April 1890 und zwar hauptsächlich zur theil= weisen oder gänzlichen Bestreitung der Nachschüffe, als. Beitrag an Vorprämien und zur Erleichterung der Ber= sicherung durch Förderung der Kollektivversicherung ver= wendet werden.
- Art. 3. Der Regierungsrath ift ermächtigt, den für das Jahr 1890 bewilligten Kredit nebst dem zu gewärtigenden Bundesbeitrag, unter Beobachtung der in Art. 2 gesetzten allgemeinen Zweckbestimmung, nach seinem Ermessen zu verwenden.
- Art. 4. Der Regierungsrath ist eingeladen, bei der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft dahin zu wirken, daß spätestens auf das Jahr 1891 der von ihr über eine Anzahl bernischer Gemeinden verhängte Auß=schluß von der Aufnahme neuer Bersicherungen grund= ställich aufgehoben werde.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, ben 14. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths der Präsident **Stockmar,** der Staatsschreiber **Berger.**

Vortrag der Polizeidirektion

an

den Regierungsrath zu Kanden des Großen Raths

über

Jeftsehung der Schließungsftunde der Wirthschaften.

April 1890.

Sochgeachtete Berren,

Um 23. Mai 1889 hat der Große Rath folgenden Unzug des Herrn Großraths Folletête erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Antrag=

stellung überwiesen:

"Der Regierungsrath ist eingeladen, dem Großen "Rathe in der nächsten Session einen Antrag auf "Abänderung des Dekretes vom 17. März 1880 "vorzulegen im Sinne der Festsehung der Schließungs= "stunde der Wirthschaften auf zehn Uhr Abends, sei "es in der Weise, daß der Entscheid über die "Schließungsftunde der Wirthschaften den Gemeinde- "räthen übertragen wird, sei es auf irgend eine "andere Weise, welche der öffentlichen Ordnung "und den ökonomischen Interessen der ländlichen "Bevölkerungen entspricht."

Wünsche im nämlichen Sinne find mehrfach auch von andern Seiten, aus der Mitte der Bevölkerung und der Gemeindebehörden laut geworden und zur Kenntniß der Polizeidirektion gelangt, welche ihrerseits nicht ansteht, die Berechtigung derfelben und das Bedürfniß einer ent= sprechenden Abanderung der bisher geltenden gesetlichen Bestimmungen über die Schließungsstunde der Wirth-schaften anzuerkennen. Erst noch durch Eingabe vom 6. März abhin hat der Gemeinderath von Undervelier das einmüthige Begehren geftellt, es möchte die Schließungs= ftunde der Wirthschaften in befagter Gemeinde für un= bestimmte Beit auf 10 Uhr Abends festgesetzt werben, und ber Regierungsstatthalter von Delsberg hat, unter Sinweisung auf vielfache Ruhestörungen, Unordnungen und selbst schwere Ausschreitungen, welche meist mit der späten Schließungsstunde der Wirthschaften im Zusammenhange stehen, dieses Begehren aufs Lebhafteste bei dem Beilagen jum Tagblatt bes Großen Rathes. 1890.

Regierungsrathe unterstützt. Der Regierungsrath konnte aber demselben nicht willfahren, da keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche ihn ermächtigt, für einzelne Ortschaften oder auch überhaupt die Schließung der Wirthsichaften auf eine frühere Stunde, als 12 Uhr Nachts, zu verfügen.

Andrerseits ift nicht zu verkennen, daß die Bedürfnisse und die Sitten auch in Bezug auf die Schließungszeit der Wirthschaften in den verschiedenen Gegenden und Ortschaften verschiedene sind. Diese lokalen Bedürfnisse und Sitten zu kennen und zu würdigen, sind aber ohne Zweifel die Behörden der einzelnen Gemeinden selbst am besten in der Lage. Aus diesen Gründen hält die Polizeidirektion dafür, es solle die Besugniß zur Festsehung der Schließungsstunde der Wirthschaften in den einzelnen Gemeinden, immerhin innerhalb gewisser allgemeiner gesetzlicher Schranken, den Gemeinderäthen übertragen werden.

Der Anzug Folletête scheint indessen der Polizeisbirektion den geeigneten Anlaß zu bieten, gleichzeitig noch einen andern, aber immerhin damit verwandten Gegenstand zur Sprache zu bringen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Verbindung beider Gegenstände zu einer einzigen Vorlage erscheint auch in sormeller Veziehung um so angezeigter, als es sich bei beiden um Abänderungen eines und desselben Dekretes handelt, nämlich dessenigen vom 2. Heumonat 1879 über die Oeffnungs= und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften. Ziemlich häusig nämlich und aus verschiedenen Landestheilen vernimmt man, namentlich von Gemeinde=, Armen= und kirchlichen Beshörden, Klagen über allzu häusige öffentliche Tanzgelegen= heiten und den Ruf nach etwelcher Einschränkung der=

selben. So hat z. B. der Gemeinderath von Ins durch Eingabe vom 8. und 16. Jänner 1890 die Unterftützung der Staatsbehörden nachgesucht in seinem Bestreben, im moralischen und finanziellen Interesse der Jugend die Zahl der Tanzbewilligungen für die Ortschaft Ins mehr als bisher einzuschränten. Er befürwortete eine Ein= schränkung in der Weise, daß die Bahl der 6 ordentlichen Tanzbewilligungen per Jahr auf fämmtliche Wirthe der Ortschaft vertheilt werde, so daß z. B. die drei, mit Tangboben verfebenen Wirthe von Ins aufammen nicht mehr als 6 ordentliche Tanzbewilligungen im Jahr sollten erhalten können. Die Polizeidirektion beantwortete mit Restript vom 18. Jänner 1890 an das Regierungs= statthalteramt Erlach dieses Gesuch des Gemeinderaths von Ins bahin, es fonne bei bem bermaligen Stande ber Gefetgebung die Ertheilung der 6 ordentlichen Tang-bewilligungen feinen weitern Beschränkungen unterworfen werden, als denjenigen, welche im dritten Absatz des Art. 2 des Dekretes vom 2. Heumonat 1879 schon vor= gesehen find; dagegen habe es der Regierungsftatthalter vollständig in feiner Sand, die Ertheilung ber übrigen Tanzbewilligungen, d. h. berjenigen für irgend einen andern Tag, als für einen der im § 1 der Berordnung vom 20. Hornung 1880 festgesetzten 6 ordentlichen Tanztage, von der Empfehlung des Gemeinderaths abhängig Diese lettere Bedingung möchte nun aber die Polizeidirektion zu einer gesetlich allgemein obligatorischen Borschrift erhoben sehen, indem sie glaubt, daß damit den berechtigten Klagen über allzu häusige öffentliche Tanzgelegenheiten billige Rechnung getragen würde, ohne andererseits den verschiedenen Verhältnissen und her= kömmlichen Uebungen ber verschiedenen Gegenden und Ortschaften zu nahe zu treten.

Von diesen Erwägungen geleitet, empfiehlt die Polizeis direktion Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, zu Handen des Großen Raths nachstehenden Dekretsentwurf zur Ges

nehmigung.

Bern, 8. April 1890.

Der Polizeidirektor: Stockmar.

Projett=Defret,

betreffend

die theilweise Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 2. Heumonat 1879 über die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen, sowie der Yerordnung betressend die Tanztage, vom 20. Hornung 1880.

Der Große Rath des Kautons Bern,

in Ausführung des § 21 des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Der erfte Absatz bes Art. 1 bes Dekretes vom 2. Heumonat 1879 erhält folgende Fassung: "Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft von "6 Uhr Morgens an offen zu halten. Bei vorhandenem "Bedürsniß kann die Oeffnung der Wirthschaft schon um "4 Uhr Morgens stattsinden. In jeder Gemeinde be"stimmt der Gemeinderath durch eine Berordnung, welche "der Genehmigung des Regierungsraths unterliegt, die "Schließungsstunde für sämmtliche Wirthschaften in der "Gemeinde, mit Ausnahme der Kellerwirthschaften, für "welche die besondere Bestimmung am Schlusse dieses "Artikels maßgebend ist. Die allgemeine Schließungs"stunde der Wirthschaften darf vom Gemeinderath nicht "früher, als auf 10 Uhr Abends, und nicht später, als "auf 12 Uhr Nachts festgesetzt werden. Zu der vom "Gemeinderath bestimmten Stunde sollen alle Wirth"schaftslokalitäten geschlossen und von den Gästen ver"lassen sein. Der Wirth kann jedoch die Wirthschaft "auch früher schließen."

- § 2. Der letzte Absatz bes Art. 1 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879, lautend: "Der Regierungsrath kann durch "besondere Beschlüsse die Schließungsstunde für "einzelne Ortschaften zeitweise verlängern" ist gestrichen.
- § 3. Die Regierungsstatthalter dürfen diesenigen Tanzbewilligungen, deren Ertheilung durch den fünften Absat des Art. 2 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879 und durch den § 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 20. Hornung 1880 in ihr Ermessen gestellt ist, nur auf Vorlage einer schriftlichen Empfehlung des Gemeinderathes der betreffenden Gemeinde ertheilen.
- § 4. Die Strafbestimmungen des Art. 4 des Dekretes vom 2. Heumonat 1879 finden auch auf Widerhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes Anwendung.
- § 5. Der Beschluß des Großen Raths vom 17. März 1880, betreffend die theilweise Abanderung des Dekretes vom 2. Heumonat 1879, ist aufgehoben.

§ 6. Gegenwärtiges Dekret tritt auf 1. Juni 1890 in Kraft und ist in die Gesetzammlung aufzunehmen.

Die Gemeinderäthe haben längstens bis zum 30. Juni 1890 die durch § 1 hievor vorgeschriebene Berordnung über die Schließungsstunde der Wirthschaften zu erlassen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzureichen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an ben Großen Rath gewiefen.

Bern, den 11. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths der Präfident **Stodmar,** der Staatsschreiber **Berger**.

Antrag der Kommission.

Projekt=Dekret

betreffend

die theilweise Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 2. Heumonat 1879 über die Oeffungs= und Schliefzungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen, sowie der Verordung betreffend die Tanztage vom 20. Hornung 1880.

April 1890.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ausführung des § 21 des Wirthschaftgesetzes vom 4. Mai 1879,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Der Art. 1 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879 erhält folgende Fassung:

"Der Wirth ist verpslichtet, die Wirthschaft von 6 Uhr "Morgens an offen zu halten. Bei vorhandenem Be"dürfniß kann die Oeffnung der Wirthschaft ichon um
"4 Uhr Morgens stattsinden. In jeder Gemeinde bestimmt
"der Gemeindrath durch eine Berordnung, welche der
"Genehmigung des Regierungsraths unterliegt, die
"Schließungsstunde für sämmtliche Wirthschaften in der
"Gemeinde. Die allgemeine Schließungsstunde der Wirth"schließungstunde fon Gemeindrathe nicht früher
"als auf 10 Uhr Abends, und nicht später als auf
"12 Uhr Nachts sestgesetzt werden. Zu der vom Ge"meindrathe bestimmten Stunde sollen alle Wirthschaft"lokalitäten geschlossen und von den Gästen verlassen
"sein. Der Wirth kann jedoch die Wirthschaft auch
"früher schließen.

"Von obigen Vorschriften sind ausgenommen:

"1. die Reisenden und die im Saufe felbst Beher= "bergten;

"2. geschloffene Gesellschaften bei außerordentlichen "festlichen Anlässen.

"Außerdem können die Regierungsstatthalter auf be"sonderes Gesuch Bereinen, Gesellschaften, Behörden aus"nahmsweise sogenannte Freinachtbewilligungen unter "Borbehalt von Ruhe und Ordnung ertheilen. Auf "biesen Bewilligungen soll die Berlängerungsstunde ge"nau angegeben, und es sollen die Polizeiangestellten "davon in Kenntniß gesetzt werden. Für jede solche "Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 2 zu Handen des "Staates zu bezahlen.

"Die Kellerwirthschaften sollen Abends um 9 Uhr "geschlossen werden.

"Ebenso sind die Regierungsstatthalter befugt, Wirth-"schaften, welche zu Klagen Anlaß gegeben, um 9 Uhr "schließen zu lassen."

- § 2. Die Regierungsstatthalter dürsen diesenigen Tanzbewilligungen, deren Ertheilung durch den fünften Absatz des Art. 2 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879 und durch den § 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 20. Hornung 1880 in ihr Ermessen gestellt ist, nur auf Vorlage einer schriftlichen Empsehlung des Gemeindraths der betreffenden Gemeinde oder seiner beauftragten Organe ertheilen
- § 3. Die Strafbestimmungen des Art. 4 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879 finden auch auf Widerhand-Lungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Dekrets Anwendung.
- § 4. Der Beschluß des Großen Rathes vom 17. März 1880, betreffend die theilweise Abanderung des Dekrets vom 2. Heumonat 1879, ist aufgehoben.
- § 5. Gegenwärtiges Dekret tritt auf 1. Juni 1890 in Kraft und ist in die Gesetsammlung aufzunehmen.

Die Gemeindräthe haben längstens bis zum 30. Juni 1890 die durch § 1 hievor vorgeschriebene Berordnung über die Schließungsstunde der Wirthschaften zu erlassen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzureichen.

Maturalisationen.

(April 1890.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Bermögens= und Erwerbs= verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht auszunehmen, in dem Sinne je= doch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

- 1. Friedrich Seiler von Lenzburg, Kantons Aargau, geb. 1848, Handelsmann in Langenthal, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verwittwet, kinderlos, mit zugessichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Langenthal.
- 2. Mathias Kromer von Eningen, Königreichs Württemberg, geb. 1813, Kürschner, seit 1851 in Langensthal wohnhaft, verheirathet mit Elisabeth Herzig geb. Krähenbühl, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Langenthal.
- 3. François Joseph Enderlin von Liebsdorf im Oberelfaß, geb. 1831, Landwirth in Bonfol, seit 30 Jahren daselbst angesessen, sammt seiner Ghefrau Marie Victoire Dizard und seinem minderjährigen Sohn Joseph Edmond, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Bonfol.
- 4. Paul Schmeller, von Unterthalheim, König=reichs Württemberg, geb. 1869, Buchhalter in der Brauerei zu Reichenbach bei Zollikofen, seit 1888 im Kanton Bern, vorher im Kanton Solothurn bei seinen dort nieder=gelassenen Eltern wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Orts=burgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.
- 5. Georg Leonhard Müller von Heidelberg, Großherzogthums Baden, geb. 1844, Schreibbücherfabrikant in Bern, seit mehr als 22 Jahren im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Rosa geb. Berger, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Orts= burgerrecht der Burgergemeinde Bern.
- 6. Max Friedrich Hermann Wagner von Karlsruhe, Großherzogthums Baden, geb. 1842, Apotheker in Hutt-wyl, seit 20 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Maria Luise Friederike Fleiner, Vater von acht minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Vern.

- 7. Albert Alfred Péquignot von Sennheim im Oberelfaß, geb. 1874 zu Madretsch, Schüler des Prosymnasiums zu Biel, Sohn des verstorbenen Ingenieurs Joseph Alfred Péquignot und der Louise Constance Perrenoud, jezigen Chefrau des Joseph Bucher, Coisseur in Biel. mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgersgemeinde Biel.
- 8. Paul Martin Prohen von Stargard, Königreichs Preußen, geb. 1845, Angestellter der Stämpfli'schen Buchsdruckerei in Bern, seit 17 Jahren daselbst wohnhaft, versheirathet init Anna Maria Frei, Vater von zwei minderzjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Münsingen.
- 9. Wilhelm Meyer von Hügelheim, Großherzogthums Baden, geb. 1850, Kaufmann in Aarmühle, seit mehr als 10 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Elisabeth Trausser geb. Michel, Bater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Lauterbrunnen.
- 10. Fridolin Baumgartner von Eschbach, Großherzogthums Baden, geb. 1844, Schneidermeister in Langenthal, seit 1872 daselbst wohnhaft, verheirathet in zweiter Ehe mit Katharina Hünig geb. Oberli, Bater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.
- 11. Johann Georg Kopf von Mörzheim, Bezirksamts Landau, Königreichs Bahern, geb. 1849, Sattler in Bern, seit 1872 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Elisabeth Oechslin, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Fraubrunnen.
- 12. Friedrich Burki von Solothurn, geb. 1857, Kaufmann in Brienz, seit 9 Jahren daselbst wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.
- 13. Ferdinand Steurer, von Unterlangenegg, im Borarlberg (Desterreich), geb. 1849, Gypser= und Maler=meister in Bern, seit 1881 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Margaritha Krenger, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohner=gemeinde Guttannen.
- 14. Joseph Benjamin Gerspacher, von Aeschi, Kantons Solothurn, geb. 1851, Berwalter der Ersparnißkasse zu Delsberg, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Marie Lucie Angeline Hennet, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Delsberg.
- 15. Pauline Karoline Barbier, geb. Moning, Adolfs Wittwe, von Courlevon und Coussiberlé, Kantons Freiburg, geb. 1850, wohnhaft zu Bözingen, woselbst sie bis zu ihrer Verheirathung heimathberechtigt war, Mutter von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bözingen.

- 16. Emile Etienne Tocco, von Traversella, Provinz Ivrea, Königreichs Italien, geb. 1862, Uhrmacher zu Reconvillier, seit seiner Jugendzeit daselbst wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.
- 17. Fortunato Clerici von Cadorago, Provinz Como, Königreichs Italien, geb. 1852, Werkführer in der Thonwaarenfabrik im Rehhag zu Bümpliz, seit 20 Jahren in der Schweiz wohnhaft und seit 3 Jahren im Kanton Bern niedergelassen, verheirathet mit Maria Katharina Schieß, Vater von drei Kindern, mit zugessichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.
- 18. Charles Constant Bogaert von Arlon, Königreichs Belgien, geb. 1862, Zahnarzt, seit mehr als 2 Jahren in Pruntrut niedergelassen, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.
- 19. Immanuel Schallenmüller von Waiblingen, Königreichs Württemberg, geb. 1849, Jahnarzt, seit 1879 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Luise Albertine Egger, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.
- 20. Karl Bachofner von Theilingen, Kantons Zürich, geb. 1845, Sigrift am Münfter in Bern, seit 1864 im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet in zweiter Ehe mit Elisabeth Karoline Bürki, Bater einer minderjährigen Tochter, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

Entwurf-Dekret

betreffend

Vereinigung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos.

(April 1890.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 66, Lemma 2, der Staatsverfassung und der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852,

nach Anhörung ber betheiligten Gemeinden und auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Die Einwohnergemeinden Merbach und Innerbirrmoos werden im Sinne der § 5—17 und 74 des Gemeindegesetzes zu einer Gemeinde verschmolzen, die den letztern Namen tragen soll.

§ 2.

Demgemäß gehen mit dem Zeitpunkte des Inkraftstretens dieses Dekrets sämmtliche mit der Staats und Gemeindeverwaltung zusammenhängende und bisher den zwei Gemeinden obgelegene Berwaltungszweige an die Organe der neugebildeten Einwohnergemeinde Innerbirrmos über. Ebenso werden die allgemeinen Ortsgüter und die Armengüter von Innerbirrmoos und Otterbach auf den gleichen Zeitpunkt zu einheitlichen Ortsgütern und Armengütern der neuen Einwohnergemeinde Innerbirrmoos vereinigt und auch fernerhin ihrem Zwecke gemäß verwaltet und verwendet.

Die Verschmelzung hat auf die vorhandenen Autzungs=

güter für burgerliche Urme keinen Ginfluß.

§ 3.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1891 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Streitigkeiten nicht rein privatrechtlicher Natur, welche aus der Vollziehung des Dekrets entstehen, find von den Administrativbehörden nach Anleitung der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesehes zu entscheiden.

Bern, den 11. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths der Präfident **Stockmar,** der Staatsschreiber **Berger.**

Dekretsentwurf

betreffend

die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode.

April 1890.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 und 45 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern vom 18. Januar 1874,

im Hinblick auf das Ergebniss der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 und in Berücksichtigung der Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und der reformirten Pfarrei Solothurn vom 17. Februar 1875,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die Wahl der Abgeordneten in die evangelischreformirte Landessynode (§ 45 Kirchengesetz) geschieht durch die Kirchgemeinden in den hienach bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen, und es wird die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu ernennenden Synodalen nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 festgesetzt wie folgt:

Projet de décret

concernant

l'organisation du Synode évangéliqueréformé.

8 avril 1890.

Le Grand Conseil du canton de Berne,

En exécution des art. 44 et 45 de la loi du 18 janvier 1874 sur l'organisation des cultes dans le canton de Berne;

vu le résultat du recensement de la population du 1er décembre 1888;

vu également la convention passée entre les Etats de Berne et Soleure concernant les paroisses du Bucheggberg et la paroisse réformée de Soleure, du 17 février 1875;

sur la proposition du Conseil-exécutif,

décrète:

ARTICLE PREMIER.

La nomination des délégués au Synode évangélique-réformé (art. 45 de la loi sur l'organisation des cultes) a lieu par les paroisses dans les cercles électoraux désignés ci-après, et le nombre des délégués à nommer dans chacun de ces cercles est fixé, d'après le résultat du recensement du 1er décembre 1888, ainsi qu'il suit:

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformirte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des délé- gués.
1. Oberhasle	1. Gadmen 2. Guttannen 3. Innertkirchen 4. Meiringen	7091	2
2. Brienz	5. Brienz (6. Ringgenberg)	4406	1
3. Unterseen	7. Unterseen 8. Habkern 9. St. Beatenberg 10. Leissigen	6153	2
4. Gsteig	11. Gsteig	7975	3
5. Zweilütschinen	12. Grindelwald 13. Lauterbrunnen 14. Adelboden	5260	2
6. Frutigen	15. Aeschi 16. Frutigen 17. Kandergrund 18. Reichenbach	10,755	4
7. Saanen	19. Gsteig 20. Lauenen 21. Saanen 22. Abländschen	5067	2
8. Obersimmenthal	23. Boltigen 24. Lenk 25. St. Stephan 26. Zweisimmen	7236	2
9. Niedersimmen- thal	(27. Därstetten 28. Diemtigen 29. Erlenbach 30. Oberwyl 31. Reutigen 32. Spiez 33. Wimmis	9968	3
10. Hilterfingen	(34. Hilterfingen) (35. Sigriswyl)	5179	2
11. Thun	36. Thun	8357	3
12. Stefffsburg	37. Steffisburg 38. Schwarzenegg 39. Buchholterberg	10,772	4
13. Thierachern	40. Amsoldingen 41. Thierachern 42. Blumenstein	5649	2
14. Gurzelen	43. Wattenwyl 44. Gurzelen 45. Kirchberg	5215	2

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. ————————————————————————————————————	Reformirte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des délé- gués.
15. Belp	$ \left\{ \begin{array}{l} \textbf{46. Gerzensee} \\ \textbf{47. Belp} \\ \textbf{48. Zimmerwald} \end{array} \right\} $	6208	2
16. Riggisberg	\begin{pmatrix} 49. Thurnen \ 50. Rüeggisberg \end{pmatrix}	7986	3
17. Guggisberg	51. Guggisberg 52. Rüschegg	5105	2
18. Wählern	53. Wahlern 54. Albligen	5812	2
19. Köniz	55. Oberbalm 56. Köniz 57. Bümpliz	10,168	3
20. Obere Gemeinde der Stadt Bern	58. Obere Gemeinde Bern	19,880	7
21. Mittl. Gemeinde der Stadt Bern		10,641	4
22. Unt. Gemeinde der Stadt Bern	60. Unt. Gemeinde Bern	11,983	4
23. Bolligen	61. Bolligen 62. Stettlen 63. Vechigen 64. Muri	9040	3
24. Biglen	$ \left. \begin{cases} 65. \text{ Worb} \\ 66. \text{ Walkringen} \\ 67. \text{ Biglen} \end{cases} \right\} $	8526	3
25. Münsingen	68. Münsingen	5455	2
26. Diessbach	69. Wichtrach 70. Oberdiessbach 71. Kurzenberg	6197	2
27. Höchstetten	72. Wyl (mit Ober- hünigen) 73. Höchstetten 74. Zäziwyl	5598	2
28. Signau	{75. Signau 76. Röthenbach 77. Eggiwyl	7581	3
29. Langnau	78. Langnau 79. Trub 80. Trubschachen 81. Schangnau	11,861	4
30. Lauperswyl	\[\{ 82. Lauperswyl \\ 83. R\"uderswyl \\ \}	5370	2
31. Sumiswald	84. Sumiswald 85. Trachselwald 86. Wasen	7274	2

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformirte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des délé- gués.	Wahlkreise. Gercles électoraux	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformirte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des délé- gués.
32. Rüegsau	87. Lützelflüh 88. Rüegsau 89. Affoltern i. E.	6874	2		(128. Ferenbalm 129. Frauen- kappelen 130. Bernisch-		
33. Huttwyl	90. Walterswyl 91. Dürrenroth 92. Eriswyl 93. Huttwyl	9801	3	45. Laupen	Kerzers 131. Laupen 132. Mühleberg 133. Bernisch-	8922	3
34. Rohrbach	$\left\{\begin{array}{l} 94. \ \ Rohrbach \\ 95. \ \ Melchnau \\ 96. \ \ Ursenbach \end{array}\right\}$	9182	3		Murten 134. Neueneck		
35. Langenthal	97. Madiswyl 98. Lotzwyl 99. Langenthal 100. Bleienbach	10,007	3	46. Aarberg	136. Kallnach 137. Kappelen 138. Aarberg- Bargen	7997	3
36. Aarwangen	101. Thunstetten 102. Roggwyl 103. Wynau 104. Aarwangen	7320	2	47. Schüpfen	139. Seedorf 140. Meikirch 141. Schüpfen 142. Rapperswyl	8735	3
37. Oberbipp	105. Niederbipp 106. Oberbipp 107. Wangen	7909	3		143. Grossaffoltern 144. Lyss (145. Arch		
38. Herzogen- buchsee	{108. Herzogen- buchsee 109. Seeberg }	9103	3	48. Büren	146. Büren 147. Diessbach b./B. 148. Lengnau	8962	3
39. Burgdorf	$ \left\{ \begin{matrix} 110. & \text{Wynigen} \\ 111. & \text{Heimiswyl} \\ 112. & \text{Burgdorf} \end{matrix} \right\} $	11,770	4		149. Pieterlen 150. Rütti 151. Wengi	2	
40. Oberburg	$ \left\{ \begin{matrix} 113. \;\; \text{Oberburg} \\ 114. \;\; \text{Hasle b./B.} \\ 115. \;\; \text{Krauchthal} \end{matrix} \right\} $	7236	2		(152. Bürglen 153. Gottstatt 154. Mett 155. Nidau mit Sutz		
41. Kirchberg	116. Hindelbank 117. Kirchberg 118. Koppigen	10,194	3	49. Nidau	156. Täuffelen 157. Walperswyl 158. Twann	14,453	5
42. Bätterkinden	$ \left\{ \begin{matrix} 119. & \text{Utzenstorf} \\ 120. & \text{B\"{a}tterkinden} \\ 121. & \text{Limpach} \end{matrix} \right\} $	4376	1		159. Ligerz (160. Erlach 161. Gampelen		
43. Jegenstorf	122. Grafenried 123. Jegenstorf 124. Münchenbuchsee	7475	3	50. Erlach 51. Biel (Bienne)	162. Ins 163. Siselen 164. Vinelz 165. Biel (Bienne)	6480 15,775	2
44. Wohlen	$ \left\{ \begin{array}{l} 125. \ \text{Bremgarten} \\ 126. \ \text{Kirchlindach} \\ 127. \ \text{Wohlen} \end{array} \right\} $	6390	2	52. Neuveville (Neuenstadt)	166. Diesse 167. Neuveville 168. Nods	4226	1

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformirte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des délé- gués.
53. Courtelary	(169. Vauffelin 170. Orvin 171. Péry 172. Sombeval- Sonceboz 173. Tramelan 174. Corgémont 175. Courtelary	11,762	4
54. S ^t -Imier (St. Immer)	(176.• Saint-Imier 177. Sonvillier 178. Renan 179. La Ferrière 180. Deutsch- St. Immerthal	12,170	4
55. Moutier (Amt Münster)	(181. Sornetan 182. Tavannes 183. Bévilard 184. Court 185. Grandval 186. Moutier 187. Deutsch- Münsterthal	10,394	3

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformirte Seelenzahl. Population reformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des délé- gués.
56. Jura catholique (Katholischer Jura)	(188. Kirchgemeinde Delsberg (Dels- berg u. Laufen) 189. Pruntrut- Freibergen	5095	2
57. Bucheggberg	190. Messen 191. Oberwyl b./B. Soloth. Messen Soloth. Oberwyl Aetigen Lüssligen	7926	3
58. Solothurn	Pfarrei Solothurn Zerstr. Protestanten im Bezirk Lebern Zerstr. Prot. im Be- zirk Kriegstetten	10,031	3
Die Gesamn	ntzahl der Synodalen	beträgt	161

§ 2.

Wählbar in die Landessynode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte (Kirchengesetz § 8), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 3.

Alle vier Jahre findet eine Gesammterneuerung der Landessynode statt. Die Amtsdauer derselben beginnt mit dem 1. November und endigt den 31. Oktober des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind thunlichst bald wieder zu besetzen.

§ 4.

Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrathes, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäthen mitzutheilen und durch Einrückung in's Amtsblatt bekannt zu machen ist.

Beilagen jum Tagblatt bes Großen Rathes. 1890.

ART. 2.

Est éligible au Synode tout citoyen qui possède les qualités requises pour voter en assemblée paroissiale (art. 8 de la loi sur l'organisation des cultes) et qui a atteint l'âge de 23 ans révolus.

ART. 3.

Le renouvellement intégral du Synode a lieu tous les quatre ans. La durée de ses fonctions commence le 1er novembre et finit le 31 octobre de la quatrième année qui suit.

Les élections pour le renouvellement du Synode doivent avoir lieu avant l'expiration de la durée des fonctions.

Il sera pourvu le plus tôt possible à toute vacance qui se produira dans l'intervalle.

ART. 4.

La convocation aux élections du Synode a lieu au moyen d'une ordonnance du Conseil synodal, laquelle doit être communiquée aux conseils paroissiaux et publiée par la Feuille officielle, au plus tard trois semaines avant les élections. Die Landessynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal in Bern und zwar in der ersten Hälfte Novembers.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

- a. wenn der Regierungsrath oder der Synodalrath es für nöthig erachten;
- b. wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum Voraus an sämmtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrathes, das auch der Regierung und den Kirchgemeinderäthen mitgetheilt werden soll.

§ 6.

Bei der auf eine Gesammterneuerung folgenden konstituirenden Sitzung der Landessynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituirung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen Theil nehmen.

Sobald wenigstens 80 Wahlen als gültig anerkannt sind, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

§ 7.

Nach ihrer Konstituirung erwählt die Landessynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrath und dessen Präsidenten. Der Letztere ist als Präsident für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrathes, sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalrathes werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

§ 8.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit von wenigstens 70 Mitgliedern erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

Im Uebrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nöthigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen. Le Synode se réunit en session ordinaire à Berne, une fois par an, dans la première quinzaine de novembre.

Des sessions extraordinaires ont lieu:

- a. lorsque le Conseil-exécutif ou le Conseil synodal le juge nécessaire;
- b. lorsque 30 membres du Synode en font la demande par écrit au président.

La convocation a lieu par le Conseil synodal au moins 14 jours à l'avance, au moyen d'une circulaire indiquant le jour et le lieu de l'assemblée, ainsi que les objets à traiter. Cette circulaire sera également adressée au Conseil-exécutif et aux conseils de paroisse.

ART. 6.

Dans la session constituante du Synode qui suit le renouvellement intégral, le membre le plus âgé, ou un membre désigné par lui, dirige les débats jusqu'après la nomination du président; il s'adjoint un bureau provisoire.

Le Synode vérifie lui-même les pouvoirs de ses membres et prononce sur la validité des élections. Jusqu'à la constitution de l'assemblée, chaque membre du Synode a le droit de siéger et de voter; les nouveaux membres ne peuvent prendre part aux délibérations ultérieures qu'après la validation de leur élection.

Lorsque 80 élections au moins sont validées, l'assemblée procède à l'élection du président, de deux vice-présidents, d'un secrétaire allemand, d'un secrétaire français et de deux scrutateurs.

Ces élections ont lieu au scrutin secret et à la majorité des voix, pour la durée de deux ans. Les membres sortants sont rééligibles.

ART. 7.

Après s'être constitué, le Synode élit au scrutin secret, pour la durée des quatre années suivantes, le Conseil synodal et son président. Le président n'est pas rééligible comme tel pour la periode suivante.

Le Synode fixe le nombre des membres du Conseil synodal et détermine ses attributions.

S'il se produit des vacances au sein du Conseil synodal, les élections complémentaires ont lieu dans la plus prochaine assemblée du Synode.

ART. 8.

La présence d'au moins 70 membres est nécessaire pour la validité des délibérations et décisions du Synode.

Les séances du Synode sont publiques.

Il pourra établir, pour son organisation intérieure et le mode de ses délibérations, les prescriptions et réglements nécessaires.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden aufgehoben:

- das Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874;
- 2. das Dekret vom 8. März 1882 betreffend Abänderung des Art. 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874;
- 3. das Dekret vom 28. Juli 1886 betreffend die theilweise Abänderung des § 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874.

ART. 9.

Le présent décret entre immédiatement en vigueur. Il sera inséré au Bulletin des lois et décrets.

Sont et demeurent abrogés:

- 1° Le décret du 8 avril 1874 concernant l'organisation du synode cantonal évangélique-réformé;
- 2º le décret du 8 mars 1882 portant modification de l'art. 1er du décret du 8 avril 1874 concernant l'organisation du synode évangéliqueréformé;
- 3º le décret du 28 juillet 1886 modifiant l'article premier du décret du 8 avril 1874 relatif à l'organisation du synode évangélique-réformé.

Bern, den 8. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Staatsschreiber

Berger.

Berne, le 8 avril 1890.

Au nom du Conseil-exécutif:

Le Président, Stockmar.

Le Chancelier, Berger.

Vortrag der Justizdirektion

zu dem

Dekretsentwurf betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgeseites zum Geset über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetbuche, vom 26. Hornung 1888,

an

den Regierungsrath zu Handen des Großen Raths.

April 1890.

Sochgeachtete Berren!

Das Abänderungsgesetz zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888, sieht ein Dekret des Großen Rathes vor, welches die erforderlichen Bestimmungen aufstellen soll über die Einschreibung (inscription) von Borzugsrechten auf Liegenschaften und von Legalhypotheken, die lleberschreibung (transcription) von Urkunden betreffend llebertragung von Grundeigenthum oder Bestellung von dinglichen Rechten an fremden Grundstücken sowie von Urkunden betreffend den Berzicht auf diese Rechte. In dem Dekret ist auch der Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem das Gesetz nach den angegebenen Richtungen hin in Wirksamkeit tritt.

Folgende Vorschriften des Gesetzes kommen nach Mitgabe desselben bei dem Erlaß des Vollziehungsdekrets in Betracht:

- 1. Die gesetzlichen hypotheken der Chefrau und des Mündels können nur insoweit geltend gemacht werden als sie in den hypothekenbüchern eingeschrieben sind;
- 2. die Uebertragung von Grundeigenthum oder von hypothekkähigen dinglichen Rechten, die Bestellung einer Nugnießung, einer Grunddienstbarkeit, eines Gebrauchs=

oder Wohnungsrechts, sowie der Verzicht auf eines dieser Rechte ist Dritten gegenüber nur dann gültig, wenn die Ueberschreibung (transcription) des betreffenden Aktes in das Grundbuch stattgefunden hat.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sowohl, als nach den obwaltenden Verhältnissen, sind die unter 1 erwähnten Vorschriften in sämmtlichen jurassischen Amtsbezirken, diejenigen unter 2 dagegen nur in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut anwendbar: die erstern betressen, Laufen und Pruntrut answendbar: die erstern betressen einen Theil des jurassischen Hypothekarrechts, die letztern sind dazu bestimmt, die Grundeigenthumsverhältnisse und die dinglichen Rechte an fremden Grundstücken durch das Mittel der Oeffentslichkeit für dritte Personen erkennbar zu machen.

Die soeben gemachte Unterscheidung zwischen sämmtlichen jurassichen Umtsbezirken einer Seits und denjenigen von Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut ander Seits führt zu folgender summarischen Darstellung der jurassischen Gesetzebung über das Immobilien-Sachenrecht: Das Gebiet der heutigen jurassischen Umtsbezirke, als Bestandtheil des ehemaligen Bisthnms Basel, stund von dessen Besitznahme durch die Franzosen hinweg bis

jum Einmarsche der Allierten, im Dezember 1813, auß= Schließlich unter den französischen Gesehen. Für das Hohrende Gesehen. Für das Hohrende Gesehen. Für das Pfandschreibereien, die eine in Pruntrut, umfassend die jetzigen Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen und die dem Amtsbezirke Münfter zugetheilten Gemeinden La Jour und La Genevez, die andere in Delsberg, umfassend die jetigen Amtsbezirke Laufen, Delsberg, Münfter, Courtelary, Neuenstadt, Biel und die mit dem Amtsbezirke Buren vereinigten Gemeinden Bieterlen, Meinisberg und Reiben. Mit dem Einmarsch der verbündeten Beere machten sich die protestantischen Theile des Juras von der unter französischer Herrschaft entstandenen Organisation des Hy= pothekarmesens los; die Einwohner dieser Landestheile weigerten fich, die in Pruntrut und Delsberg bestehenden administrativen und richterlichen Behörden, sowie die damit in Berbindung stehenden gesetzlichen Ginrichtungen anzuerkennen. Eine unmittelbare Folge dieses Bustandes war, daß alle auf das Hypothekarrecht bezüglichen Vorschriften außer Acht gelaffen und die öffentlichen Rreditverhältniffe auf das Empfindlichste geschädigt wurden. Deshalb betrachtete man es, nach vollzogener Vereinigung bes Juras mit dem Kanton Bern, als eine der dringenoften Aufgaben der Landesbehörden, in diefem Gebiete neue Ordnung zu schaffen. Es wurde die "Berordnung über das Hypothekarwesen in dem Leberberg" vom 27. Dezember 1816 erlassen, welche mit ihren Nachläufern (Verordnung über das Hypothekarwesen in dem protestantischen Theile des Leberbergs, vom24. Februar 1826, und Defret über Aufhebung der Untergerichte und Abanderung der Sypothekarordnung in einem Theile der leberbergischen Umts= bezirke, vom 21. März 1834), die franzöfische Gefetgebung, "in soweit solche das ganze Spothekarwesen und die "dahin einschlagenden Borschriften der Prozefordnung "betrifft," vom 1. Juli 1817 hinweg aufgehoben und an deren Stelle die in dem alten Kanton befte= henden gesetlichen Bestimmungen zu setzen versucht hat. Diese Verordnung sand keine Anwendung auf die Amts-bezirke Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut, in welchen vielmehr heute noch die französische Gesetzgebung ausschließlich gilt. Biel und die mit Büren vereinigten Gemeinden tamen im Laufe der Zeit vollständig unter altbernisches Recht.

Neue Unsicherheiten knüpften sich in den Amtsbezirken Courtelary, Münfter und Neuenstadt an diesen veränder= ten Stand der Dinge. Während es der Absicht des Gefetzgebers und auch dem Art. 14 der Bereinigungsurfunde entsprochen hätte, das Gesetz des alten Kantons sowohl in seinem materiellen als formellen Theile auf jene Amtsbezirke auszudehnen, beschränkt sich die Verordnung vom 27. Dezember 1816 auf die Einführung der Untergerichte und der Grundbücher nach altbernischem Muster. Es sollten nämlich vom Inkrafttreten der Verordnung, 1. Juli 1817 hinweg alle ein Unterpfandsrecht be-gründenden Akten nach Anleitung der im alten Kan-ton bestehenden Vorschriften errichtet und zur Fertigung vor die Untergerichte gebracht werden. — Die Verordnung vom 24. Februar 1826 fällt für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiter in Vetracht, weil sie ein Uebergangsverhältniß, die in Art. 2154 des französischen Civilgesethuches vorgeschriebenen Erneuerung der Hypothekareinschreibung zu ordnen bestimmt war; immerhin foll aus berselben hervorgehoben werden, daß schon damals die Erneuerung nur für die nach franzö-sischem Rechte errichteten Titel als nothwendig angesehen

Beilagen zum Tagblatt bes Großen Rathes. 1890.

wurde. — Durch das Dekret vom 21. März 1834 wurde erstens den Notaren die Beobachtung gewiffer Cautelen für den Eigenthumsnachweis bei Verschreibung von Verträgen welche Grundeigenthum, Pfandrechte oder andere bingliche Rechte jum Gegenstande haben, zur Pflicht gemacht, zweitens die Form der notariellen Urkunden wieder unter das französische Geset über das Notariat, vom 25 Ventose, Jahr XI (16. März 1803), gestellt, drittens Fristen bestimmt für die Einreichung der notarialischen und Privaturfunden zur Einschreibung an die Amts= schreiberei und endlich viertens die altbernischen Vorschriften über die Form der Eigenthums= und Pfand= verträge, sowie über die untergerichtliche Fertigung der=

felben wieder aufgehoben.

Diese Erlasse handeln, soweit sie Vorschriften über das Hypothekarrecht aufstellen, überall nur von den Pfandverträgen, welchen indessen die Prazis auch die Begründung von Vorzugsrechten an Liegenschaften gleich gestellt hat. Deshalb entsteht die Frage, wie es denn in den betreffenden Amtsbezirken mit den übrigen ding= lichen Sicherheitsrechten des französischen Hut den geholten zum best französischen Hutzellen Hutzellen Sypothekarschlems gehalten sein solle, deren Titel nicht in der Willenserklärung des Eigenthümers, sondern anderswoliegt, also mit den gesetzlichen und gerichtlichen Hyposische theten. Sind die daherigen Bestimmungen implicite aufgehoben oder bestehen dieselben, gewiffermaßen in latentem Zustande, da ihnen die formellrechtliche, speziell die grund= bücherliche Unterlage fehlt, noch in Kraft? Können gesetz= liche und gerichtliche Sypotheten nur in der Form von Pfandverträgen begründet werden, mit Wahrung des Spezialitätsprinzips, oder find die ursprünglichen Borschriften des französischen Civilgesethuches, insbesondere bezüglich der von der Einschreibung im Sypothekenregister unabhängigen gesetlichen Spotheken der Chefrau und des Mündels noch in ihrem vollen Umfange anwendbar?

Die erwähnten Fragen sind von den Kommentatoren und von der Gerichtspraxis verschieden beantwortet wor= den. Es ift unter Anderm zu verweisen auf Leuenbergers Vorlesungen über das bernische Privatrecht, Band II, Lesferung I, Seite 437 ff, Boivin, Les lois jurassiennes, Band I, Seite 472 ff, König, Civilgesetzbuch für den Ranton Bern, Band I, Seite 331, Zeitschrift des berni= schen Juristenvereins, Band I, Seite 80, Band XV, Seite 388 ff, Band XVII, Seite 239. Ohne in eine theoretische Erörterung der Frage einzutreten, kann hier darauf abgestellt werden, daß der Große Rath in seiner bezüglichen Botschaft vom 1. Februar 1888 die dermalige Gultig= feit ber Vorschriften über die gesetzliche Sypothet der Chefrau und des Mündels in den protestantischen Umts= bezirken ausdrücklich anerkannt hat. Was in der genann-ten Botschaft von der Legalhppothek der Chefrau und bes Mündels ausdrücklich gesagt wurde, gilt nach der Logik der Dinge auch von der gerichtlichen Hypothek. Entweder sind im Herrschaftsgebiete der "Berordnung "über das Hypothekarwesen in dem Leberberg" vom 27. Dezember 1816 alle Hypothekenformen des französi= schen Civilrechtes abgeschafft und ausschließlich durch ben Pfandvertrag des altbernischen Rechtes ersett worden, oder es betrifft jene Modifikation nur die vertragsmäßige Hypothek — dann find die übrigen Hypothekenarten immer noch in Geltung. Es ift zwar fatal, daß, mit der Unerkennung ber gesetlichen und gerichtlichen Sypotheten, der Grund= sat der Spezialität des Pfandrechts, der sich ganz folgerichtig an benjenigen ber Publizität anschließt, in den protestantischen Umtsbezirken wieder durchbrochen werden

muß; allein vollständige Abhülfe kann in dieser Materie überhaupt nur eine neue Hypothekar= und Grundbuch= ordnung, mit dem Realfoliensuftem an der Spige, bringen.

Nach diefer Erörterung läßt fich der Zustand der Gesetzgebung über das Immobiliar = Sachenrecht Jura, jur Beit der Erlaffung des Gefetes vom 26. Sor= nung 1888, in folgenden Gagen darftellen:

- A. Die vertragsmäßige Uebertragung von Grundeigen= thum, sowie die Bestellung einer Grunddienstbarkeit, einer Nugnießung, eines Gebrauchs= oder Wohnungsrechts an einem fremden Grundstücke tann rechtsgültig erfolgen:
- 1. in den katholischen Amtsbezirken durch bloße Nebereinstimmung der Parteien, ohne daß es einer schrift= lichen Form bedarf; eine Beschräntung hat bis zu dem Intrafttreten des revidirten Civilprozeggesetes nur inso= fern bestanden, als jum Beweise des daherigen Rechts= geschäftes gegenüber Dritten, mit Rücksicht auf den in der Regel Fr. 150 übersteigenden Werth des Bertrags= gegenstandes, ordentlicher Weise entweder eine öffentliche oder eine mit sicherem Datum versehene Privaturkunde erforderlich war;

2. in den protestantischen Umtsbezirken durch Errichtung einer schriftlichen Urkunde, welche, um Dritten gegenüber wirksam zu sein, in die öffentlichen Bücher der Amtsschreiberei der gelegenen Sache eingeschrieben werden

muß.

B. Bezüglich des Hypothekarrechts gilt

1. in den katholischen Amtsbezirken die französische Gesetzgebung unverändert; sie ist erweitert durch den Art. 5 des Promulgationsdefrets zum Bollziehungs= verfahren in Schuldfachen, vom 2. April 1850, wonach die Einschreibung einer gerichtlichen Sypothek auch auf einen Vollziehungsbefehl, der sich auf eine unwidersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung gründet, stattfinden kann;

2. in den protestantischen Amtsbezirken für die Er= richtung des Pfandvertrages die Bestimmungen des Detrets vom 21. Marz 1834, welche durch die Praxis auch für die Begründung von Vorzugsrechten an Liegenschaften angewendet wurden; im Uebrigen war es un-gewiß, ob bezüglich der gesetzlichen und der gerichtlichen Hypothet die Vorschriften des französischen Rechts ganz ober theilweise außer Kraft getreten seien ober nicht.

Bur Orientirung laffen wir hier eine Ueberficht der in den juraffischen Amtsschreibereien bestehenden, auf das Immobiliar=Sachenrecht Bezug habenden Buchfüh= rung folgen, um bann gleichzeitig anzugeben, welche Beränderungen an derfelben zukunftig nothwendig werden.

A. In den katholischen Amtsbezirken bestehen folgende Bücher:

1. das Transkriptionenregister oder Grund= buch, in welches die zur Neberschreibung bestimmten Atten ihrem vollen Inhalte nach eingetragen werden;

2. das Inftriptionenregister oder Sppo= the kenbuch, in welches der gesetzlich bestimmte Inhalt

eines sog. Bordereau's eingetragen wird;

3. die Pfandungstontrole, § 479 B. B., dient zur Anmerkung der im Schuldbetreibungsverfahren vollzogenen Immobiliarpfändungen.

Die sub 1—3 genannten Bücher sind die Haupt= bucher und werden mit dem gemeinsamen Ramen For= malitätenregister (régistres de formalités) bezeichnet.

- 4. Das Repertorium zu den 3 vorhergehenden Registern, gewährt eine Uebersicht der auf den Ramen einer einzelnen Person vollzogenen Transkriptionen, In= skriptionen und Pfändungsanmerkungen;
- 5. das alphabetische Register, welches die Be= nütung des Repertoriums erleichtert;
- 6. das Depotregister, gleichzeitig Lagebuch oder Ordreregister, in welchem Tag für Tag und unter fortlaufenden Nummern die Uebergabe der Bordereaux zur Instription und der Urkunden zur Tranffrip= tion beurkundet wird; die Reihenfolge der Eintragungen in die Hauptbücher und das Datum derselben richten sich nach den Germerken im Tagebuch; im Uebrigen bient dasselbe auch zur Berrechnung der eingegangenen Gebühren.

B. In den protestantischen Amtsbezirken

- a. auf den Amtsfchreibereien von Courtelary und Münster bestehen die unter A, 1, 3, 4, 5 und 6 bezeich= neten Bücher, wozu in Münster noch ein Contraktenmanual tritt für die Einschreibung berjenigen Berträge, in denen kein Pfandrecht vorbehalten oder errichtet wird;
- b. auf der Amtsschreiberei Neuenstadt herrscht voll= ständig altbernisches Grundbuchfnstem, herrührend aus der Zeit der Verschmelzung dieses Bezirks mit demjenigen von Erlach.
- C. Das Vollziehungsdefret ändert an dem bestehenden Grundbuchstiftem auf den Amtsschreibereien der katholischen Amtsbezirke nichts, da für die daselbst neu ein= geführte Tranffription der Eigenthumsübertragungs-Atten u. f. w die entsprechenden Bücher (A. 1) bereits vor-Dagegen muffen in den protestantischen handen sind. Umtsbezirken die gegenwärtig daselbst fehlenden Hypo= thekenbücher (A. 2) eingerichtet werden zum Zwecke der Inftription der gesetzlichen und gerichtlichen Sypotheten. In den lettermahnten Amtsbezirken find die Grund= bücher nach altbernischem System kirchgemeindsweise, d. h. nach den ehemaligen Untergerichtsbezirken angelegt; nun wird es fich fragen, ob den Sypothekenbüchern die gleiche territoriale Unterlage gegeben werden solle, oder ob sie amtsbezirksweise anzulegen seien: hierseits wird das letztere System vorgeschlagen, da diese Einschrei= bungen weder so umfang= noch fo zahlreich fein werden, um eine Eintheilung der Bucher nach Kirchgemeinds= bezirken zu benöthigen.

Zu dem Inhalte des Dekretsentwurfes find folgende

Bemerkungen zu machen:

Bu § 1—9. Die Bestimmung, daß alle, über gewiffe Immobiliarrechtsgeschäfte, oder über den Verzicht auf die aus diefen Geschäften erworbenen Rechte errichteten Urkunden der Einschreibung in das Grundbuch unterstellt werden, hat privatrechtliche Bedeutung nur gegenüber Dritten; unter den Kontrahenten felbst machen, nach wie vor, die Vorschriften des Civilgesethuches über die Gültigkeit der Verträge Regel. Damit aber der Zweck des Gesetzes erreicht werde, ist es nothwendig, gewisse Kautelen für die Authentizität der Urkunde zu fordern, woraus sich die Bestimmung betreffend Beglaubigung der Unterschriften in Privaturfunden erklären läßt; ebenso muffen Garantien

für die Identität der verhandelnden Personen und des Ver= tragsobjektes aufgestellt werden. Dem Amtsschreiber ist eine Prüfungspflicht bezüglich der ihm zur Einschreibung eingereichten Urkunden aufzuerlegen, die sich indessen auf die so eben erwähnten Formvorschriften beschränkt. Endlich sind auch gewisse Ordnungsvorschriften bezüglich von zu beobachtenden Fristen nothwendig, welche, um wirksam zu sein, unter eine Straffanktion zu ftellen find.

Unter diesen Voraussekungen steht nichts entgegen und ift es vielmehr im Interesse der Uniformität wünsch= bar, die betreffenden Vorschriften auf den ganzen juraf= fischen Landestheil anwendbar zu erklären, wogegen dann die entsprechenden Bestimmungen des Defrets vom 21.

März 1834 wegfallen würden.

In der Diskussion des Großen Rathes wurde die Gebührenfrage berührt. Es erscheint indessen nicht noth= wendig, hierüber im Gesetze etwas zu normiren: soweit Handanderungs= oder Hypothekargeschäfte vorliegen, machen die §§ 16 und 18 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 Regel, bezüg= lich aller übrigen Immobiliarrechtsgeschäfte kommt da= gegen der Tarif betreffend die fixen Gebühren der Umtsschreiberei vom 4. März 1882 zur Anwendung. Auf dem Berwaltungswege wird vorzusorgen sein, daß der dem Staate zufallende Untheil an ber Ginregiftrirungsgebühr an der zu entrichtenden Sandänderungsgebühr angerechnet

Das Gesetz beschränkt die Einschreibungspflicht auf diejenigen Afte, welche Grundeigenthum übertragen und schließt demnach streng genommen die Erbtheilungen, welche gemäß Art. 883 C. c. nur beklaratorische Wirkung haben, von diefer Berpflichtung aus. Offenbar verlangt aber eine richtige Grundbuchführung, daß auch die Erb= theilungen über Liegenschaften eingeschrieben werden, weßhalb dieselben in § 1, Ziffer 1, ausdrücklich zu er= mähnen sind.

Bu § 10. Die Ausdehnung der §§ 1-9 auf sämmt= liche juraffische Amtsbezirke bringt es mit sich, daß für die Begründung von Vorzugsrechten an Liegenschaften und des vorbehaltenen oder errichteten Pfandrechts in den Amtsbezirken Courtelary, Münfter und Neuenstadt die bisherige Ordnung der Dinge, wie sie sich aus dem Defret vom 21. März 1834 in Berbindung mit der Braris entwickelt hat, in einer besondern Vorschrift aus=

drücklich fanktionirt wird.

Zu § 11. Umgekehrt muß das französisch=rechtliche Shstem der Einschreibung in das Hopothekenbuch (In-striptionendegister) in den katholischen Bezirken für die Vorzugsrechte an Liegenschaften und alle Arten von Sypotheken, in den protestantischen Amtsbezirken für die gesetzlichen und gerichtlichen Sypotheken ausdrücklich betont werden. Der Erlaß eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesete über Schuldbetreibung und Konkurs bietet 1. 3. Gelegenheit zur Prüfung der Frage, wie und in welchem Umfange die gesetlichen Sypotheken der Chefrau und des Mündels beseitigt werden können.

Die Vorschrift des Gesetzes, daß die in Art. 2103 C. c. aufgezählten Privilegien nur geltend gemacht werden fonnen, wenn fie gemäß den Art. 2108 ff. eingeschrieben worden find, konnte zu einer unrichtigen Deutung der gesetzgeberischen Absicht führen, weil fie mit andern Worten dasjenige nur wiederholt, was schon im Civil= gesetzbuche selbst gesagt ift. Die Veranlassung zu diesem Ausspruche des Gesetzgebers scheint in einer vorhanden gewesenen unrichtigen Rechtsanschauung zu liegen, wonach

das Kaufgeldprivilegium von der Transkription des Attes unabhängig sei. (Bgl. dagegen Urtheil des Appellations= und Kassationshofes vom 21. November 1878, Zeitschrift des bern. Juriften-Bereins, Band XX, Seite 531.)

Bedeutungsvoller für den Bodenkredit märe jedenfalls eine Vorschrift gewesen, welche die Refiliationsklage des Berkäufers Dritten gegenüber nur unter der Boraus= setzung stattgefundener Wahrung des Raufgelberprivilegs

gestattet hätte.

Zu §§ 12 und 13. Der Zweck der Vorschrift, daß die gesetzliche Hypothek der Chefrauen und der Mündel der Einschreibungspflicht unterstellt werden, geht offenbar nicht nur dahin, die Publizität dieser Sypotheten zu sichern, sondern es soll auch ihr Rang nach dem Datum der Einschreibung bestimmt werden (Art. 2134 und 2135 C. c.). Nun ist aber diese lettere Bedeutung des Gesetzes in der Redaktion nicht genügend zum Ausdruck gekommen und es wird fich daher fragen, ob dies im Vollziehungsdetret geschehen solle oder der Gerichtspraxis zu überlassen sei. Obschon man hierseits einer Ausdehnung der Bestimmungen des Vollziehungsdefrets über die materiellen Grenzen des Geseiges niemals das Wort reden könnte, so liegt die Sache boch da etwas anders, wo der Gedanke felbst schon im Gesetze verborgen liegt und es gewiffermaßen nur einer authentischen Interpretation bedarf, um den= felben zum klaren Ausdruck zu bringen.

Der Berichterstatter der großräthlichen Kommission glaubte dem Ausführungsdekret auch die Frage zur Lösung überweisen zu dürfen, ob die Hypotheken der Chefrauen und Mündel alle Liegenschaften umfaffen sollen, oder nur einzelne bestimmte, mit andern Worten, ob an Stelle der gesetzlichen Generalhypothek der Grundsatz der Spezialität treten solle. So weit geht nun aber die Kompetenz des Großen Rathes bei Anlaß der Detrets= berathung offenbar nicht, weil hierin eine bedeutende Aenderung des materiellen Rechts läge.

Dagegen dürfte es unbedenklich als zuläffig erachtet werden, den Kreis der zur Ginschreibung einer Mündel= hppothek legitimirten Bersonen weiter zu ziehen und darunter auch die Vormundschaftsbehörden zu verstehen, weil hier nicht eine Frage des materiellen Rechts, sondern in der That nur eine solche des Einschreibungsverfahrens vorliegt. Ueber die Zweckmäßigkeit einer Bestimmung, welche den Vormundschaftsbehörden diese Befugniß einräumt, bedarf es keiner weitern Worte; sie liegt in unserer Organisation des Vormundschaftswesens von selbst begründet.

Bu § 14. In den protestantischen Amtsbezirken be= steht gegenwärtig keine Vorschrift für die Amortisation von abbezahlten, aber verloren gegangenen Pfandbriefen, weil die bezügliche Vorschrift der Sat. 1012 des altbernischen Rechts bort nicht anwendbar ift. Die Gelegenheit ift geboten, um diese Lücke auszufüllen, wogegen für die Löschung von gesetzlichen und gerichtlichen Sypotheken das gleiche Verfahren gelten muß, das in den katholischen Amtsbezirken für die Löschung und Reduktion aller Ein=

schreibungen zur Anwendung gelangt.

Bu §§ 15—17 find weitere Bemerkungen nicht nöthig. Der Unterzeichnete empfiehlt Ihnen, auf die Berathung

des nachfolgenden Dekretsentwurfes einzutreten. Mit Hochachtung!

> Der Juftigdirektor: Eggli.

Gntwurf.

Dekret

betreffend

die Ausführung einzelner Bestimmungen des Ab= änderungsgesehes zum Geseh über die Hypothekarkaffe und zum franzöfischen Civilgesethbuche, vom 26. Horning 1888.

(April 1890.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 4, Ziffer 2, dritter Absah, und Ziffer 4, zweiter Absah, des Abanderungsgesetztem Geseh über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beichließt:

§ 1. Auf der Amtsichreiberei ber gelegenen Sache

sind in das Grundbuch einzuschreiben: 1. alle Urkunden über Berträge, welche die Eigen= thumsübertragung an unbeweglichen Sachen ober an zur hppothekarischen Einsetzung geeigneten dinglichen Rechten jum Gegenstande haben, inbegriffen die Erbtheilungen; 2. alle Atten betreffend die Bestellung einer Rut-

nießung an unbeweglichen Sachen, einer Grunddienftbar=

keit, eines Nutungs= (Gebrauchs=) oder Wohnungsrechts; 3. jedes Urtheil, durch welches das Bestehen eines mündlichen Vertrages über einen ber unter Biffern 1 und 2 bezeichneten Gegenstände ausgesprochen wird;

4. alle Urkunden, welche über den Verzicht auf eines

dieser Rechte errichtet werden.

- 5. jedes Urtheil, welches die Auflösung, Nichtigkeit oder Aufhebung eines eingeschriebenen Attes ausspricht.
- § 2. Rechtsgeschäfte und Urtheile der in § 1 er= wähnten Arten, bezüglich welcher die Einschreibung im Grundbuche nicht erfolgt ift, haben dritten Personen gegenüber feine Gültigfeit.
 - § 3. Die Urkunden sollen enthalten :
- 1. eine deutliche Bezeichnung der Kontrahenten nach Vor= und Familienname, Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;

2. die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Flächeninhalt, Kadastereinschreibung und Grundsteuer=

schakung;

3. die Erwerbungsangabe, d. h. Vor= und Familien= name des Vorbefigers und Bezeichnung des Erwerbungs= titels. In Ermanglung von Titeln kann das Eigenthum durch ein Zeugniß öffentlicher Kunde (Notorietätsatt) bescheinigt werden, das von dem Gemeinderath des Begirts der gelegenen Sache zu ertheilen ift.

§ 4. Bei notariellen Urkunden foll ber Notar in dem Atte bezeugen, daß er die vertragschließenden Parteien selbst kenne, ober daß die Identität durch die Erklärung von zwei ihm bekannten Personen konstatirt worden sei.

Das in § 3 Ziffer 3 genannte Notorietätszeugniß soll der Urschrift des Notars beigefügt und das Vor= handensein desselben in der Urfunde erwähnt werden.

- § 5. Bei Privaturkunden müffen die Unterschriften der Kontrahenten entweder durch einen Notar oder durch ben Gemeinderathspräfidenten des Wohnorts beglaubigt sein. Das Notorietätszeugniß (§ 3 Ziffer 3) ist bem Amtsschreiber bei ber Einreichung des Aktes im Original vorzulegen.
- § 6. Die Einreichung der Urkunde oder des Ur= theils an die Amtsschreiberei hat binnen Monatsfrist zu erfolgen, welche in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt von der Errichtung der Urkunde, beziehungsweise Aussertigung des Urtheils, in den Amts= bezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut da= gegen von der Einregistrirung hinweg berechnet wird. Widerhandlungen gegen diese Borschrift (vgl. §§ 8

zweiter Absatz und 10 dritter Absatz) werden durch den Polizeirichter mit Geldbußen von Fr. 5 bis Fr. 100

bestraft.

- § 7. Sind die Grundstücke in mehreren Amtsbezirken gelegen, so geschieht die Einreichung an die Amtsschreiberei desjenigen Bezirks, in welchem der größere Flächeninhalt fich befindet. Der Amtsichreiber vermittelt in diefem Falle von Amtes wegen die Einschreibung auf den andern Umtsschreibereien.
- § 8. Der Amtsschreiber ift verpflichtet, die ihm zur Einschreibung in das Grundbuch übergebenen Urkunden auf das Borhandensein der in den §§ 3 bis 5 aufgestellten Erfordernisse zu prüfen und mangelhafte Urkunden zu besserer Abkassung zurückzuweisen.
 Die in § 6 bestimmte Frist fängt von der Rücksteine Stiellen Stiell

weisung hinweg von Neuem zu laufen an.

- § 9. Bei ber Einschreibung einer Urkunde, welche ben Verzicht auf eines der in § 1 erwähnten Rechte zum Gegen= stande hat, oder eines Urtheiles gemäß § 1 Ziffer 5, ist an der Stelle des Grundbuches, an welcher die Urfunde über das betreffende Rechtsgeschäft felbst eingeschrieben fich befindet, ein entsprechender Bermert auf die spätere Eintragung anzubringen.
- § 10. In den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt werden Vorzugsrechte an Liegenschaften und vertragsmäßige Hypotheken auch fernerhin durch die Einschreibung des Vertrages in das Grundbuch erworben, in welchem ein Vorzugs= beziehungsweise Pfandrecht vor= behalten oder errichtet wird.

Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Formvorschriften gelten auch für die Urkunden über Pfandverträge, welche in den genannten drei Amtsbezirken errichtet werden.

Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 betreffend Ein= reichung der Urkunden an die Amtsschreiberei kommen

entsprechend zur Anwendung.

§ 11. Die Einschreibung der Borzugsrechte an Liegensschaften, der gesetzlichen, gerichtlichen und vertragsmäßigen Spotheken finden in den Amtsbezirken Delsberg, Freisbergen, Laufen und Pruntrut auch fernerhin nach den Borschriften des französischen Eivilgesetzluches statt (Art. 2108 ff. und 2146 ff.). Insbesondere ist der Amtsschreiber verpstichtet, das Kaufgeldprivileg, nach statzgefundener Einschreibung des Kaufvertrages im Grundbuch, von Amtes wegen in das Hopothekenbuch einzuschreiben.

Auf den Amtofchreibereien der Bezirke Courtelary, Münfter und Neuenstadt werden Sypothekenbücher ein= geführt. Dieselben dienen zur Ginschreibung der geset=

lichen Sypotheken.

- § 12. Die gesetzlichen Hypotheken der Chefrauen und der Mündel haben unter den Gläubigern nur Kang von dem Tage ihrer Einschreibung an.
- § 13. Außer den in Art. 2139 des französischen Civilgesethuches genannten Personen sind auch die Bormundschaftsbehörden besugt, die Einschreibung einer Hppothek des Mündels auf die Liegenschaften seines Vormundes nachzusuchen.
- § 14. Die Löschung und Reduktion der Einschreisbungen erfolgt in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut auch fernerhin nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches (Art. 2157 ff.).

Das Gleiche gilt in den Amtsbezirken Courtelary, Münfter und Neuenstadt bezüglich der gesetzlichen Hypo-

theten.

Die Löschung von Vorzugsrechten an Liegenschaften und von Pfandrechten im Grundbuche findet in den letztgenannten Amtsbezirken geftütt auf die in dem Forderungstitel enthaltene Quittung statt. — Ist der Forderungstitel abhanden gekommen, so kann der Schuldner
bei der Zahlungsleistung verlangen, daß der Gläubiger
benselben amortisiren lasse. In diesem Falle muß der Gläubiger, auf dessen Namen oder denjenigen seines
Rechtsvorgängers die Forderung im Grundbuche eingeschrieben ist, mit richterlicher Bewilligung im amtlichen
Blatte die Schuld als getilgt erklären, woraushin die
Löschung erfolgen kann.

§ 15. Die Vorschrift in § 4 Ziffern 1 und 2, zweiter Absatz des Gesetzes, betreffend Einschreibung des Kaufsgeldprivilegs sowie der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und des Mündels, tritt mit dem 1. Heumonat laufenden Jahres in Kraft.

Die vor diesem Zeitpunkte entstandenen Hypotheken behalten ihren bisherigen Rang bei (Art. 2135 des französischen Civilgesetbuches), insofern sie dis und mit dem 31. Christmonat des laufenden Jahres eingeschrieben werden.

§ 16. Gegenwärtiges Dekret tritt an dem 1. Heumonat des laufenden Jahres in Kraft. Dasselbe findet, vorbehältlich der bei einzelnen Bestimmungen gemachten Ausnahmen, in den sieben Amtsbezirken des jurassischen Landestheils Anwendung.

Beilagen jum Tagblatt bes Großen Rathes. 1890.

Auf den angegebenen Zeitpunkt werden die mit diesem Dekret im Widerspruche stehenden Vorschriften des Dekrets über Aufhebung der Untergerichte und Abanderung der Hypothekarordnung in einem Theile der leberbergischen Amtsbezirke, vom 21. März 1834, aufgehoben.

§ 17. Der Regierungsrath ift mit der Vollziehung beauftragt. Er wird die nöthigen Verfügungen über die Einrichtung und Führung der Grund= und Hypotheken=

bücher treffen.

Es ist vorzusorgen, daß die in § 15 zweiter Absatz aufgestellte Uebergangsbestimmung zu Handen der Betheiligten in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werde.

Bern, den 14. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Htockmar,

der Staatsschreiber

Berger.

Vortrag an den Regierungsrath

zu Handen des Großen Rathes

betreffend

den Verkanf der Aktien der Jura-Simplon-Bahn an die Eidgenoffenschaft.

(April 1890.)

herr Bizepräsident, herren Regierungeräthe!

Gemäß Art. 4 des am 8. Dezember vom Berner Bolke angenommenen Großrathsbeschlusses, durch welchen dem Fusionsvertrage zwischen den Eisenbahngesellschaften Jura = Bern = Luzern und Suisse Occidentale - Simplon die Ratisitation ertheilt wurde, ist der Große Rath ermächtigt, alle oder einen Theil der dem Staate angehörenden Aktien der sussionirten Gesellschaft zu verkaufen, unter Borbehalt des Borkaufsrechts des Bundes.

Diefer Borbehalt murde im Berichte der Gifenbahn=

direktion folgendermaßen begründet:

"Es ist wahrscheinlich, daß die Jusion nur der Vorsläufer des Rückaufs ist; der Augenblick scheint für die Eidgenossenschaft gekommen zu sein, wo sie sich darauf vorbereiten muß, den Betrieb sämmtlicher schweizerischer Bahnlinien in die eigene Hand zu nehmen. Dem Kanton Bern wird die Ehre zukommen, dem Bunde in dieser Beziehung den Weg geebnet zu haben.... Durch den Vorkaufsvorbehalt wird bewiesen, daß der Kanton Bern, getreu seiner disherigen Politik, der Idee der Verstaatslichung der Eisenbahnen zugethan bleibt."

Im Berichte der Finanzdirektion wurde mit folgenden

Worten die gleiche Unficht fundgegeben:

"Die beste Lösung wäre wohl der Ankauf der Aktien durch den Bund, als Borbereitungs= und Einleitungs= maßregel zum Eisenbahnrückfauf, eine Lösung, bei welcher der Kanton Bern, namentlich in eisenbahnpolitischer Beziehung, am meisten Befriedigung finden würde."

Der einstimmig gefaßte Beschluß des Großen Kathes und die Annahme desselben durch das Volk mit einem erdrückenden Mehr haben bewiesen, daß die öffentliche Meinung diese Auffassung ohne Vorbehalt theilt.

Der Bundesrath, von der gleichen Ansicht geleitet, beschloß am 22. Januar 1890, mit der Regierung von Bern über den Ankauf der in ihrem Besitze besindlichen Jura-Simplon-Aktien in Unterhandlung zu treten, und ernannte Delegirte zur Besprechung der Kaufsbedingungen mit den Bertretern des Regierungsraths.

Die Unterhandlungen begannen am 13. Februar, und es konnte über folgende Punkte eine Verständigung erzielt werden:

- 1. Der Kanton Bern wird dem Bunde 30,000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn abtreten zum Preise von Fr. 600 per Stück. Er verpflichtet sich im Fernern, den Kestbesitz von 8020 Aktien zum gleichen Preise dem Bunde abzutreten, salls Letztere die den Kantonen Waadt und Freiburg angehörenden Aktien erwerben würde, unter dem Vorbehalt jedoch, daß wenn diesen Kantonen günstigere Bedingungen gewährt werden sollten, dieselben auch dem Kanton Vern zu gut kommen.
- 2. Der Kaufpreis ist zahlbar entweder in $3^{1/2}$ %oigen Bundesobligationen, al pari, was in erster Linie gewünscht wird, oder in 3^{0} /o amortisablen Bundeserententiteln, welche der Berkäufer zum Kurse von 90^{0} /o annehmen wird.
- 3. Der Zinsanfang wird auf 1. Januar 1890 geftellt.

Diese vom Regierungsrathe unterm 25. März aufsgestellten Bedingungen wurden am 8. April vom Bundeszathe acceptirt. Laut dessen Beschluß würde der Kanton Bern für seine Aktien, deren Preis auf Fr. 600 sestgesett wird, 3.0% ige Kententitel zum Kurse vom 90.0% erhalten. Diese Titel könnten nach vorheriger 12monatlicher Kündigung mit Fr. 100 gegen 3 Fr. Kente abgelöst werden. Die Kententitel wurden zu Fr. 30, 150 und 300 Kente, resp. zu Fr. 1000, 5000 und 10,000 Kapital ausgestellt; die Coupons von Fr. 10, 50 und 100 könnten alle vier Monate eingelöst werden.

Das Finanz- und das Eisenbahndepartement sind ermächtigt, unter obigen Bedingungen mit dem Staate Bern einen Kaufvertrag abzuschließen, unter Vorbehalt der Katisitation der Bundesversammlung, eventuell des

Schweizervolkes.

Um es der Bundesversammlung zu ermöglichen, rechtzeitig einen Beschluß zu saffen, ist es unerläßlich, daß sich der Große Rath in seiner nächsten Sitzung über

die Offerte des Bundesraths ausspreche.

Die Eisenbahndirektion glaubt daher, Ihnen beantragen zu sollen, Sie möchten beim Großen Rathe unsverzüglich um die Ermächtigung nachsuchen, mit dem Bundesrathe auf Grundlage obiger Bedingungen zu unterhandeln.

Das Angebot des Bundesraths besteht darin, dem Kanton Bern für seine 30,000 Stück Jura-Simpton-Bahn-Aftien im Nominalwerthe von 15 Millionen Franken, deren Zinsertrag veränderlich ist, 3% oige Kententitel der Eidgenoffenschaft im Betrage von 20 Millionen Franken abzutreten, was eine Jahresrente von Fr. 600,000 auße macht.

Die Kente entspricht genau der Dividende von 4%, welche der Kanton Bern seit einigen Jahren für seine Jura-Bern-Luzern-Bahn-Attien bezogen hat und deren Betrag auch im Büdget pro 1890 aufgenommen worden ist.

Man kann nun allerdings einwenden, daß die Statuten der Jura-Simplon-Bahn den Prioritätsaktien für die Zukunft eine Dividende von $4^{1/2}$ % zusichern, und daß der Staat somit einen jährlichen Zinsausfall von Fr. 75,000 erleiden würde. Wenn man aber den Chomage der Gelber in Betracht zieht, so reduzirt fich der Bingausfall auf Fr. 60,000. Diefe Dividende wird den Jura-Simplon-Attionären vermuthlich verbleiben, obschon die ungunftigen Verhältniffe nach der Fusions= annahme und namentlich das vom Bunde vorbehaltene, vorzeitige Rudkaufsrecht dazu beigetragen haben, den Werth der Aftien herabzudrücken. Ebenso sicher ist es aber, daß ein in jeder Beziehung sicherer Titel, wie die Bundesrente, einen höhern innern Werth hat, als eine Aftie, deren Rendite von Ereignissen abhängt, die zu verhindern oder hervorzurufen nicht in unserer Macht liegt. Eine Eisenbahnaktie — welches auch die Finanzlage der Bahngesellschaft sei — wird immer nur einen aleatorischen Werth haben, während die den fortwährenden Schwankungen nicht unterworfenen Staatspapiere von Tag zu Tag mehr geschätzt werden. Die Einbuße, welche der Kanton machen muß, wird kompensirt werden durch die absolute Sicherheit des Titels, welchen ihm die Eidgenoffenschaft anbietet. Der Ertrags=Ueberschuß von Fr. 2. 50 per Titel, welcher dem Bunde zufällt, ist übrigens nichts anderes als ein Aequivalent für den Rifiko in allerlei Gestalt, den er für die Zukunft über= nimmt.

Der Werth der Jura-Simplon-Aktien kann nicht allein

nach der bisherigen oder für die Zukunft vorgesehenen Rendite sestgestellt werden. Der vom Bundesrathe gebotene Kauspreis übersteigt den gegenwärtigen Kurs, welcher von verschiedenen Umständen abhängt, deren wichtigster unbestreitbar die Eventualität des Kückfauses der Juraseimplon-Bahn durch den Bund ist.

Der Börsenkurs ist nicht ausschlaggebend, da der Staat auch ohne Vorkaufsrecht des Vundes seine Aktien keinem andern Käufer abtreten würde; er zeigt aber immerhin, daß ein Steigen der Vundesrententitel viel wahrscheinlicher ist als ein solches der Jura-Simplon-Vahn-Attien. Aus einer solchen Hausse kann vielleicht dem Kanton Vern in einigen Jahren eine Mehreinnahme erwachsen, durch welche der anfängliche Zinsverlust reichlich

kompensirt wird.

Der Regierungsrath hatte in erster Linie gewünscht, als Zahlung 3½ %ige Obligationen zu erhalten. Die Gründe jedoch, welche den Bundesrath zur Ausgabe von Renten= titeln bewogen haben, sind leicht exklärlich. Der Operation mit dem Kanton Bern werden eine Reihe anderer folgen, so daß sich die Gesammt-Emission schließlich auf Hun= derte von Millionen bezissern wird. Die Eidgenossen= schaft will nun vorerst einen Typus für ihre künftige Eisenbahnschuld aufstellen. Man muß fich übrigens fragen, ob es nicht auch im Interesse des Kantons Bern liege, die 3 %ige Rente jum Rurfe von 90 % angunehmen, ftatt Obligationen zu verlangen, welche vielleicht in kurzester Frist zu weniger hohem Kurse konvertirt werden könnten. Wie es sich auch verhalten mag, so ist der Unterschied zwischen den beiden Titeln nicht fo wefentlich, daß er ein Sinderniß für die Unnahme des Vertrags bilden fann.

Von größerer Wichtigkeit ift hingegen die vom Regierungsrathe durch Beschluß vom 22. März aufgestellte Bedingung in Betreff der Amortisation. Der Bundesrath beschränkte sich darauf, die Ablösung al pari vorzubehalten, nach vorheriger einjähriger Kündigung. Wir müssen jedoch auch jetzt noch an der Ansicht festhalten, daß die Ausgabe einer amortisablen Rente die Insteressen sowohl der Eidgenossenschaft als des Kantons Bern besser gewahrt hätte, wenn eine genügende Amortisationssrist bestimmt worden wäre, um das Gleichzgewicht der Bundessimanzen nicht zu gefährden. Eine solche Maßregel scheint uns um so gerechtsertigter zu sein, als der Bund die Dissernz zwischen der Dividende der Jura-Simplon-Bahn-Aktien und dem Ertrage der Kente sosort zur Amortisation hätte verwenden können.

Der Große Kath mag sich barüber aussprechen, ob und unter welcher Form diese Bedingung aufrecht zu halten sei.

Abgefehen von dieser Bemerkung erachten wir, vom finanzwirthschaftlichen Standpunkte aus, die vom Bundes=

rathe gestellten Bedingungen als annehmbar.

Die finanzielle Seite dieser Angelegenheit wird in erster Linie diesenigen Behörden beschäftigen, welchen die Verantwortlichkeit für die bernische Finanzverwaltung übertragen ist. Allein es gibt noch andere Rücksichten, die zu Gunsten des Verkauses der bernischen Attien an die Eidgenossenschaft sprechen. Es sind dies die nämlichen Gründe, welche den Kanton Vern bewogen haben, die Fusion seiner Eisenbahnen mit denen der Westschweiz anzunehmen. Die Fusion, als ein gemeinsames Wert der Kantone Vern, Waadt und Freiburg, wurde von Anfang an als ein Mittel angesehen, um dem Vunde den Kücksauf sämmtlicher schweizerischer Vahnlinien zu

Die öffentliche Meinung ift zur Stunde durchaus für den Rucktauf eingenommen. Die mit der Spekulation verbundenen Migbräuche haben die dringende Nothwendigkeit dargethan, den Betrieb der Eisenbahnen dem Staate zu übertragen und so der Nation ein Monopol zuruckzugeben, das sie nie hätte aus den Sänden geben sollen. Die Bundesgesetzgebung hat für diese Ueber= tragung bereits Vorbereitungen getroffen, indem fie dem Bunde bezüglich des Eisenbahnbetriebs weitgehende Rompetenzen einräumte (Aufstellung der Transportbedingungen, Tarife, Fahrpläne 2c.). Der Bund hat mit einem Wort über die allgemeinen Interessen des Publikums zu wachen. In dieser Beziehung spielen die Kantone durchaus keine Rolle mehr; dieselben werden zwar noch eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, indem fie im Gifenbahnwesen die lokalen Interessen vertreten; allein sie konnen nicht mehr beanspruchen, die Berwaltung felbst zu übernehmen, da sie sonst mit den Bundesbehörden, zum Nachtheile der öffentlichen Interessen, im beständigen Konflitt sein würden. Ihre Bemühungen mussen denn auch dahin zielen, dem Bunde den Betrieb der Eisendahnen in die Hand zu geben, da es ihm allein möglich ift, die allge=

meinen Interessen zu wahren. Die bernische Eisenbahnpolitik hatte immer diese Ten= beng und hat auch vor beträchtlichen Opfern nicht zurückgescheut, um an's Ziel zu gelangen. Die Aufgabe des Rantons Bern ift nunmehr erfüllt. Sein Gifenbahnnet ift vollendet, mit Ausnahme einiger kleiner Linien lokaler Bedeutung, deren Ausführung bevorsteht. Es liegt ihm nun ob, jum Gelingen eines ähnlichen Werkes, das die Eidgenoffenschaft übernimmt, beizutragen. Der Ranton Bern kann seine Mitwirkung um so weniger versagen, als dieselbe in seinem eigenen Interesse liegt, denn die Berstaatlichung der Eisenbahnen wird ihm sowohl direkte als indirekte Vortheile bieten, welche bei'r Würdigung ber bundesräthlichen Borschläge in Betracht gezogen wer-ben muffen. Der Rückfauf der Eisenbahnen kann auf verschiedene Weise geschehen. Der Bundesrath hält da-für, daß die von ihm vorgesehene Lösung diejenige sei, welche ben Umftanden am beften entspricht, indem fie den erworbenen Rechten am meisten Rückficht trage und am sichersten an's Ziel führe. Der Kanton Bern wird seiner Eisenbahnpolitik getreu bleiben, indem er bem Bunde hand bietet gur Befeitigung ber Schwierigkeiten, benen derselbe namentlich beim Beginn des Unternehmens begegnen wird. Die Durchführung dieses Unternehmens würde unmöglich gemacht, wenn der Kanton Bern für den Berkauf seiner Aktien übertriebene Forderungen stellen würde. Die Eidgenoffenschaft kann die Eisenbahnen nicht erwerben zu Bedingungen, welche ihr Berlufte bringen und Rechnungsdefizite verursachen wurden. Die Un= gelegenheit wird der Bundesversammlung im Gegentheil

so vorgelegt werden muffen, daß die Gegner des Rucktaufs aus den bezüglichen Bedingungen nicht Borwande herleiten können, um die Sache von der hand zu weisen unter Berufung auf Gefahren, die für die eidgenössischen Finanzen erwachsen könnten. Die Vorschläge, um deren Empfehlung beim Großen Rathe wir Sie ersuchen, schlie= gen in dieser Hinsicht jedes Bedenken aus. Diese Vorschläge sind solche, daß sie auch Diesenigen beruhigen werden, welche eine Gefahr für die bernischen Finanzen erblicken konnten. Der Berkauf der bernischen Aftien an die Eidgenossenschaft wird, gleich wie die Fusion, deren Ergänzung er bildet, für beide Theile eine ehrenvolle und nugbringende Operation fein.

Die Fusion hatte die vollständige Konsolidirung der bernischen Finanzen zur Folge. Mit der Abtretung seiner Aftien wird für den Kanton das Risiko bei seinen Kapital= anlagen vollends verschwinden, und es wird derselbe seine Einfünfte in Zukunft ohne Bedenken zur Ausführung der großen gemeinnütigen Unternehmen, beren Programm ber Große Rath bereits aufgestellt hat, verwenden können. Weit davon entfernt, daß die Betheiligung des Staates für ihn eine Ursache des Ruins gewesen wäre, hat sie vielmehr dazu beigetragen, die Mittel zur Förderung des allgemeinen Wohls zu vermehren. Wenn der Bund den

gleichen Weg einschlägt, wie es in seiner Absicht liegt, so wird er ohne Zweifel die gleichen Erfolge erzielen, und es werden diefelben dem Ranton Bern wie den übrigen Landestheilen zu gute kommen.

Wir ersuchen Sie daher, die Vorschläge des Bundes= rathes in empfehlendem Sinne dem Großen Rathe unter-

breiten zu wollen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. April 1890.

Der Eisenbahndirektor Stockmar.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 16. April 1890.

3m Namen des Regierungsraths der Präfident Stockmar,

der Staatsschreiber Berger.

Mitrapport der Finanzdirektion

an den

Regierungsrath zu Handen des Großen Raths

betreffend

den Verkauf von 30,000 Stück Jura=Simplon= Aktien an den Bund.

(April 1890.)

herr Brafident,

Berren Regierungsräthe!

Der schweizerische Bundesrath hat am 8. April 1890 in dieser Angelegenheit folgenden Beschluß gefaßt:

"Es werden das Finanz- und das Eisenbahnbepartement zum Abschluß eines Kaufvertrages mit dem hohen Stand Bern über 30,000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn ermächtigt unter folgenden Gedingen:

a. Als Kaufpreis einer Prioritätsaktie wird der Betrag von Fr. 600 bestimmt, zahlbar in 3% Kententiteln zum Kurs von 90% und für beide Theile mit Ruganfang vom 1. Januar d. J. an.

b. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, die Rententitel gegen zwölf-monatliche Kündigung ganz oder serienweise jeder Zeit al pari, d. h. mit Fr 100 per 3 Fr. Rente abzulösen.

c. Die Kententitel werden zu Fr. 30, 150 und 300 Kente resp. zu Fr. 1000, 5000 und 10,000 Kapital ausgestellt und erhalten viermonatliche Coupons zu Fr. 10, 50 und 100. Die Kentensbeilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

titel zu Fr. 150 und 300 Rente können auf den Ramen des Eigenthümers gestellt und im Stamm= register eingeschrieben werden.

d. Seitens des Bundes wird die Katifikation des Bundesrathes und der Bundesversammkung und der-eventuelle Bolksentscheid vorbehalten.

e. Falls die Kantone Freiburg und Waadt ihre Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn verskaufen, so verpslichtet sich der Kanton Bern, den Restbesitz seiner Prioritätsaktien unter den jenen Kantonen eingeräumten Bedingungen ebenfalls noch abzutreten, in keinem Falle jedoch zu weniger günsstigen Bedingungen, als hier oben bestimmt sind."

(Denjenigen Theil des Bundesrathsbeschlusses, der den Verkauf des Münzgebäudes zum Gegenstande hat, lassen wir hier weg, weil wir über diesen Gegenstand eine eigene Vorlage einbringen werden.)

Unter den Boraussetzungen, welche die kompetenten Behörden des Kantons Bern bestimmten, der Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit den Schweizerischen Westbahnen beizustimmen, siel auch diejenige nicht wenig in's Gewicht, "daß den Aktien des Kantons Bern bei der

neuen Gesellschaft unter allen Umständen ein Minimalertrag von $4^{1/2}$ % gesichert sei." Diese Boraussetzung stützte sich auf die Vorschrift in Art. 24 der Statuten der Jura-Simplon-Bahngesellschaft, nach welcher aus dem über den Betrag der Verwaltungs=, Unterhalts= und Betriebskosten, der Anleihenszinse und Amortisationssummen und der Einlagen in den Reserve= und Erneuerungsfondshinaus verbleibenden Reinertrage vorerst eine Vorzugsbividende von $4^{1/2}$ % an die Prioritätsaktien, zu denen die sämmtlichen Jura-Simplon-Aktien des Staates Vern gehören, auszurichten ist, und auf die fernere Vorausssetzung, daß der zu vertheilende Reinertrag auch unter ungünstigen Verhältnissen unter allen Umständen wenigsstens zur Ausrichtung dieser Vorzugsdividende ausreichen werde.

Dieser Ertrag von $4^{1/2}$ % unter allen Umständen als gesichert betrachtet, hätte der Staat Bern gegenwärtig tein sinanzielles Interesse, seine Jura-Simplon-Aktien zu verkaufen, da der Verkauf bei dem gegenwärtigen Kurse derselben unvermeidlich zur Folge haben muß, daß die Kendite des bezüglichen Kapitals unter einen Ertrag von $4^{1/2}$ % oder Fr. 22. 50 für den Werth einer Aktie, be-

deutend herabgeht

Würden die Jura-Simplon-Aktien des Staates zum gegenwärtigen Kurse von Fr. 590 die Aktie, resp. nach Abzug von ca. Fr. 20 für den lausenden Coupon für Fr. 570, gegen Baarzahlung verkauft, ein Preis der für eine so bedeutende Anzahl von Aktien jedoch schwerlich erzielt werden könnte, so würde der Staat den Erlöß auf keine Weise nuhendringender anwenden können, als zu der Abzahlung an seinem $3^{1/2}$ % Anleihen vom Jahre 1887. Der Ertrag des Erlöses würde in diesem Falle $3^{1/2}$ % betragen und für den Erlöß aus einer Aktie Fr. 100 der Fr. 19. 95 ergeben. Der Ausfall

gegenüber einem Extrage von $4^{1/2}$ % oder Fr. 22. 50 würde für eine Attie Fr. 2. 55 und für 30,000 Aktien Fr. 76,500 jährlich betragen.

Günstiger gestaltet sich das Berhältniß nach dem Angebote des Bundes. Nach demselben würde der Bund die Aktien zu einem Preise von Fr. 600, zahlbar in 3 % igen, mit 4 monatlichen Coupons versehenen Kentenstiteln, welche dem Kanton zum Kurse von 90 % überslassen würden, übernehmen.

Bei jährlicher Fälligkeit der Rente würde der Ertrag des Werthes einer Aktie Fr. 600 . 3 . 100 d. h. Fr. 20 oder 4 % des Nominalwerthes der Aktie betragen. Durch die viermonatliche Zahlung der Kente wird diefer Ertrag etwas erhöht. Wenn man den Zins für die beiden ersten Theilzahlungen dis zum Ende des Jahres zu 3 % angenommen, hinzurechnet, so beträgt diese Erhöhung 30 Kp. für eine Kente von Fr. 30, nämlich 20 Kp. Zins für die erste Theilzahlung von Fr. 10 und 10 Kp. Zins für die zweite Theilzahlung von Fr. 10, und der wirkliche Werth einer Kente von Fr. 30 beträgt am Ende des Jahres Fr. 10. 20 + Fr. 10. 10 + Fr. 10 oder Fr. 30. 30. Die 3 % Kente kommt dei dieser viersmonatlichen Auszahlung einer jährlich zahlbaren Kente von 3,03 gleich, und der Ertrag ist für den Werth einer Aktie statt Fr. 20 oder 4 % vom Kominalwerthe, Fr. 600 . 3,03 . 100 oder Fr. 20. 20, was einem Zinse

von 4,04 % vom Rominalwerthe gleichkommt und für

den Erlös von 30,000 Aftien einen jährlichen Ertrag von Fr. 606,000 ergibt. Der jährliche Ausfall würde demnach gegenüber einer Rendite von $4^{1/2}$ %, oder einer Summe von Fr. 675,000 für 30,000 Aftien, Fr. 69,000 betragen.

Gegenüber dem bisherigen Zustande, wonach der Staat die Aktiendividende erst 6 Monate nach Ablauf des Betriebsjahres erhielt, gestaltet sich das neue Bershältniß noch günstiger, indem sich der Ertrag von 30,000 Stück Aktien nicht nur auf Fr. 606,000, sondern auf Fr. 615,000 erhöht.

Die vollständige Sicherheit eines Minimal=Ertrages der Jura=Simplon=Brioritätsaktien von 4½% vo vorauß= gesetzt, würde der Staat Bern auch bei diesen Bedingungen bei dem Berkaufe der 30,000 Aktien sinanziell tein gutes Geschäft machen, sondern eine bedeutende jähreliche Einduße auf dem Ertrage des bezüglichen Kapitals erleiden müssen und es könnte unter diesem Gesichtspunkte das Angebot des Bundes als unannehmbar und ein Berkauf der Aktien im gegenwärtigen Zeitpunkte überhaupt als sehr unvortheilhaft erscheinen.

Es sind jedoch dabei, selbst in ausschließlich sinanzieller Beziehung, verschiedene andere Faktoren in Betracht zu ziehen, welche geeignet sind, die Sache in einem andern Lichte erscheinen zu lassen und von denen hier namentlich folgende hervorzuheben sind:

Wenn es auch mehr oder weniger wahrscheinlich sein mag, daß die Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn während den nächsten Jahren einen Ertrag von wenig= stens 4'/2°/0 abwerfen werden, so ist dies doch keines= wegs vollständig sicher. Es können, ohne daß es in der Macht der Bahnverwaltung läge, dieses zu verhindern, Berhältnisse eintreten, welche auf den Ertrag des Bahn= netes einen geringern oder fehr bedeutenden, einen vorüber= gehenden oder bleibenden nachtheiligen Einfluß ausüben, denfelben mehr oder weniger, vielleicht sehr bedeutend reduziren und dadurch auch den Werth der Aktien ent= sprechend herabbrücken. Es können folche ungunftige Ber= hältnisse eintreten, ohne daß es möglich wäre, dieselben für eine längere Zeit vorauszusehen, und in dem Zeit= punkte, wo sie vorausgesehen werden könnten, würde es unter allen Umftänden zu spät sein, der drohenden Gin-buße durch Berkauf der Aktien zuvorkommen zu wollen. Mag auch das Eintreten folder Verhältnisse, namentlich solcher Einflüsse von bedeutender und bleibender nach= theiliger Wirkung nicht zu erwarten fein, fo ift das= selbe doch möglich. Freilich ist es eben so gut möglich und, fo weit es die normale Entwickelung des Gifenbahn= verkehres betrifft, sogar wahrscheinlicher, daß die Ver= hältnisse sich für den Ertrag günstiger gestalten können, als sie gegenwärtig sind; aber es läßt sich hierauf keineswegs bauen, wie auf eine feste, gegebene Thatsache, und es ist auch nicht zu verkennen, daß die Forderungen, welche die Bundesgewalt kraft ihres Auffichtsrechtes an die Eisenbahnen stellt, die Steigerung des Ertrages und das Rückfaufsrecht des Bundes das Steigen des Aktien= furfes nicht begünstigen.

Es mag zwar auffallen, daß wir uns heute über die zukünftige Kendite der Jura-Simplon-Aktien weniger zuversichtlich außsprechen, als vor fünf Monaten bei den Verhandlungen über die Fusion. Es rührt das aber von seither eingetretenen Thatsachen her, die zu jener Zeit nicht vorgesehen werden konnten und die auf den Werth und Ertrag der Jura-Simplon-Aktien bereits ungünstigen

Einfluß geübt haben und noch üben können. Wir meinen damit die erschwerenden Bedingungen, die der Bund an die Genehmigung der Fusion geknüpft hat, so namentlich das vorzeitige, schon vom Jahre 1893 eintretende Rückstaufsrecht, die vorgeschriebenen Tarifermäßigungen u. s. w. Die Borgänge bei der Fusionsgenehmigung zeigen uns überhaupt so recht die Ohnmacht der Eisenbahngesellschaften gegenüber der Bundesgewalt, die als ein eigentliches Damoklesschwert über dem Werth und Ertrag der Eisenbahnaktien schwebt.

Dagegen ift der Ertrag des Erlöses, wie dieser lettere dem Kanton vom Bunde angeboten wird, ein vollständig gesicherter, der keiner Berminderung unterworfen ift, und Jahr für Jahr mit mathematischer Sicherheit wenigstens Fr. 20. 20 für den Werth einer Aftie oder 4,04 % vom Rominalwerthe derfelben beträgt. Der Erlöß aus den 30,000 verkauften Attien würde Jahr für Jahr einen Ertrag von Fr. 600,000, ober mit Hinzurechnung des Zinses für die erste und die zweite Theilzahlung bis zum Ende des Jahres Fr. 606,000, d. h. wenigstens so viel ober etwas mehr als der hichste bis in das Jahr 1888 erreichte Ertrag, betragen und unter diese Summe niemals zurückgehen können. Dabei ift, wenn auch keine voll= ständige Sicherheit, doch die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Kurs der Rente bis auf 90 % ansteigen wird und daß in diesem Falle der Ertrag des bezüglichen Kapitales durch den Verkauf der Kente und durch Abzahlungen an dem 31/2 % Staatsanleihen wesentlich gesteigert werden konnte. Eine Reduktion des Ertrages unter die angegebene 4,04 % ist ganzlich ausgeschlossen, eine Bermehrung desselben d. gegen möglich und selbst wahrscheinlich.

Untersuchen wir nun noch zahlenmäßig, wie sich dieser Ertrag zu der bisherigen Kendite unserer Eisenbahnkapitalien stellt. Dieselbe betrug im Jahre 1888, wo sie am höchsten stand:

stand:		
Bon den Jurabahn=Aftien 4º/0 . Bon der Bern=Luzern=Bahn, Rein=	Fr.	7 6 0 ,000
ertrag rund	"	356,700
Zuf.	Fr.	1,116,700
Beim Abschluß des Kaufsgeschäfts		
kann der zukunftige Ertrag berechnet		
werden wie folgt:		
Bundesrente per Jahr	"	606,000
Ertrag der im Besitze des Kantons Bern verbleibenden 8020 J.=S.=Attien		
im Betrage von Fr. 4,010,000		
à 4 ½ 0/0		180,450
Ertrag des Kaufspreifes für die	"	
Bern-Luzern-Bahn und zwar:		
berjenigen 13,000,000 die zur Rück-		
zahlung eines zu 4 % verzins=		
lichen Staatsanleihen verwendet		
werden	"	520, 000
diejenige Million, die dem Stamm=		
vermögen des Staates (Domänen-		a = 000
kasse) zugetheilt wird à 3 ½ %	".	35,000
	Fr.	1,341,450
Gegenüber der jetigen höchsten Ren=		
dite von	"	1,116,7 0 0
wird sich der Kanton Bern besser stellen		
Link VIV	~	0010

224,750

Fr.

um jährlich . . .

Aber auch dann, wenn der Kaufpreis der Bern-Luzern-Bahn außer Berechnung fällt, wird der zukünftige Ertrag der J.-S.-Attien größer sein als der bisherige, nämlich:

Bundesrente	Fr. "	606,00 0 18 0 ,450
		786,450
Ertrag der 3.=B.=Aktien im Jahre 1888	#	76 0,000
Bukunftiger Mehrertrag	Fr.	26,450

Es bedeutet also die Umwandlung von Fr. 15,000,000 J.=S.=Aktien in Fr. 20,000,000 3 % Rentenkapital in teinem Falle einen positiven Berluft, eine Keduktion des bisherigen Ertrages, sondern nur den Berzicht auf einen mögtichen zukünftigen Gewinn.

Bu den rein finanziellen Rücksichten kommen auch noch eisenbahnpolitische Rücksichten und Rücksichten gegenüber dem Bunde, welche bei dem Beschlusse über den Verkauf der Aktien von großer Bedeutung sind. Dieselben sind aber bereits in erschöpfender Weise im Vortrage der Eisenbahndirektion erörtert worden, so daß wir uns damit begnügen können, auf denselben zu verweisen.

Wenn der Verkauf der 30,000 Aktien an den Bund in finanzieller, eisenbahnpolitischer und staatspolitischer Beziehung um den vom Bund angebotenen Preis als zweckmäßig erachtet wird, so konnen die speziellen Bedingungen des Angebotes angenommen werden. Speziell erscheint eine 3 % Rente zum Kurse von 90 % zum wenigsten eben so annehmbar, als eine 3½ % Rente zu dem entsprechenden Kurse von 105 %. Der jährliche Extrag wäre in beiden Fällen der nämliche; aber für die erstere ift ein Steigen des Kurses bis ungefähr 90 % wahrscheinlicher, als für die lettere ein Steigen desfelben auf 105 %; denn sobald der Kurs über Pari steht, ist das Recht des Schuldners zur Ablösung zum Pariturse der weitern Kurssteigerung hinderlich. Diese Ablösung ift für den Gläubiger ein Rachtheil, wenn der Kurs über Pari steht, dagegen ein Vortheil, wenn derselbe niedriger ift.

Allerdings hätte es den Interessen des Kantons Bern besser entsprochen, wenn die Ablösung der Kente nicht bloß in das Beliebens Bundes gestellt, sondern die allmälige Tilgung derselben für den Schuldner obligatorisch gemacht würde. Es würde dies durchaus der disherigen Finanzpolitik des Bundes entsprechen und sür seinen Kredit nur förderlich sein. Finanzielle Schwierigkeiten würden für den Bund aus der Kententilgung wohl nie entstehen, da er ja hiezu nur den aus den Attien voraussichtlich sich ergebenden Mehrertrag über die Kente hinaus zu verwenden braucht. Wir haben übrigens die Zuversicht und können uns heute damit beruhigen, daß die Bundesversammlung nur der Kreirung einer solchen Kentenschuld ihre Zustimmung geben wird, deren allmälige Tilgung nicht nur ersolgen kann, sondern ersolgen muß.

Kommt ein Vertrag auf Grundlage der vom Bundesrathe gemachten Propositionen zu Stande, so sind wir damit bei der letzten Phase der Entwicklung des bernischen Eisenbahnwesens, speziell nach seiner sinanziellen Seite hin, angelangt. Das Resultat ist unendlich günstiger, als man vor noch wenig Jahren zu wagen gehofft hätte; es ist vielleicht etwas weniger günstig, als man vor wenigen Monaten zu hoffen Veranlassung haben mochte.

Den großen Bortheil aber hat die vorliegende Lösung, daß sie uns für das Errungene die denkbar sichersten Garantien bietet. Dies veranlaßt uns ganz besonders, dem proponirten Aftienverkauf zuzustimmen.

Wir stellen deshalb beim Regierungsrathe, zu Sanden des Großen Rathes, den

Antrag: Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, mit dem Bundesrath einen Kaufvertrag um 30,000 Prioritätsattien der Jura-Simplon-Bahn auf Grundlage der vom Bundesrathe in seinem Beschlusse vom 8. April 1890 aufgestellten Bedingungen abzuschließen.

Bern, ben 12. April 1890. Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektox: Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 16. April 1890.

3m Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Staatsschreiber

Berger.

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrath zu Handen des Großen Raths

betreffend

den Loskauf der Collaturverpflichtungen des Staates Bern zu Bösingen und Ueberstorf und Bewilligung eines bezüglichen Nachkredites.

(April 1890.)

Berr Prafident!

Herren Regierungsräthe!

Der Staat Bern war bis in die neueste Zeit Collator der Kirchen von Bösingen und Ueberstorf im Kanton Freiburg, zwei Gemeinden, die bekanntlich der katholischen Konfession angehören. Ueber die Entstehung dieses Bershältnisses haben wir den von Herrn Staatsarchivar von Stürler schon im Jahr 1849 und später in dieser Sache erstatteten Berichten wesentlich folgendes entnommen:

Bösingen, gegenüber Laupen im Kanton Freiburg (Ecelesia in Besingen, Lausannen. Dioces.), nunmehr Bösingen, besaß von Altersher eine Leutkirche und eine Kapelle, lettere St. Cyri-Rapelle genannt.

Der Kirchensatz (jus patronatus) der Leutkirch'e gehörte dem Deutschen Orden und zwar dem Hause Bern (wann und wie er an daßselbe gelangt, ist unbekannt), was aus einem Visitationsbericht von 1360 erhellt. Die Kapelle stand direkt unter der Regierung, welche jedoch im Jahre 1427 ihre daherigen Rechte ebenfalls an den Deutschen Orden zur Vestreitung der Kosten des neuen Hauses in Bern abtrat. Bei der Aushebung des Deutschen Ordenshauses in Bern durch Pabst Innocenz VIII. und Errichtung eines Stifts für weltliche Chorherren an dessen

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

Statt im Jahr 1484, gingen diese Collaturrechte an das letztere über. Nach der Reformation aber, wodurch auch das Stift säkularisirt wurde, gelangten sie an die Regierung von Bern, sowie die Administration des Bermögens an das Stiftamt.

In Bösingen trug Bern von jeher alle Lasten der Collatur, namentlich den Unterhalt des Chores der Leutstirche oder St. Jakobskirche, der St. Cyri-Kapelle und der sämmtlichen Pfrundgebäulichkeiten, nämlich Pfarrhaus, Pfarrscheuer mit Wohnung, Osenhaus und Speicher. Die Ausgaben, die dem Staate Bern auffielen, waren oftsmals recht bedeutende, namentlich wenn es sich um Reubauten handelte, die auch dem Collator oblagen; so wurden z. B. verausgabt Anno 1788 für ein neues Kirchenchor 2400 Kronen, Anno 1809 für eine neue Pfarrscheuer Liv. 5138. 6.

Das Pfrundeinkommen bestand in den 5 Zehnten von Nieder=Bösingen, Ober=Bösingen, Verndringen, Staffels und Ammertswyl. In ein Fixum umgewandelt betrug dasselbe Anno 1845 an Dinkel 20 Mütt, an Haber 20 Mütt, an Roggen 8 Mütt.

Nachdem der Zehnten von den Pflichtigen von 1840 bis 1848 losgekauft worden und die bernische Staats=kasse von daher Fr. 22,013. 82 bezogen hatte, wurde obiges Fizum im Jahre 1851 in eine jährliche Baar=

12

Neberstorf (vormals Pverinsdorf und Ibrisdorf) gehörte zur Zeit der Gründung Berns nebst Köniz bem Augustinerorden, der hier wie in Interlaken bedeutende Besitzungen erworben hatte. Im Jahre 1227 hob König Heinrich wegen Berfalls der geiftlichen Zucht dieses, übrigens von der Reichsgewalt niemals bestätigt gewefenen Stift auf und gab den größten Theil der Guter desselben dem Deutschen Orden. Unter diesen namentlich die Mutterkirche Köniz selbst, die Filialkirche zu Bern, die Kapelle zu Jverinsdorf u. f. w. mit den betreffenden Kirchenfähen. Diese Schenkung veranlaßte zwar einen mehrjährigen Streit zwischen dem Orden, der Stadt Bern und dem Bischof von Lausanne, der jedoch durch einen Schiedsspruch von 1243, bestätigt durch den Pabst Innocenz und Kaiser Friedrich im Jahre 1245, beigelegt wurde. Von da an blieb das Kollaturrecht von Ueber= storf, welches bereits 1236 von einer Kapelle zu einer Leutfirche sich erhoben hatte, unangefochten dem Deutschen Orden und zwar dem Deutschen Haufe zu Bern. Nach Aufhebung desselben im Jahre 1484 und Errichtung des St. Vincenzenstiftes fiel es diesem und nach Gin= führung der Reformation der Regierung zu.

Auch in Neberstorf bestanden die Kollaturpslichten in dem Unterhalt, eventuell Neubau des Kirchenchores, der Pfrundgebäulichkeiten (Pfarrhaus, Scheuer mit Wohnung, Speicher, Osenhaus und Holzscherm) sowie in der Ausrichtung eines jährlichen Baarbetrages an den Pfrundeinhaber von Fr. 43. 47. Das Pfrundeinkommen bestand auch in Ueberstorf hauptsächlich in Zehnten, die auch hier von den Pfichtigen losgekauft worden sind. Das Loskaufs-Kapital gelangte aber nicht in die bernische Staatskasse, sondern blieb in den Händen der freisburgischen Behörden, die den Zinsertrag dem Pfrunds

inhaber als Besoldung ablieferte.

Mit diesen Verpstichtungen des Staates Bern als Kollator der Kirchen von Bösingen und Ueberstorf waren

folgende Rechte verbunden:

1. der Kollator war Eigenthümer des Pfrundkorpus, ein Recht, das keinen finanziellen Werth hatte, indem natürlich der Vermögensertrag zweckesgemäß zu verwenden war;

2. der Kollator, die Kegierung von Bern, hatte Einfluß auf die Pfarrwahl. Bei Bösingen wählte Freiburg den Pfarrer, Bern hatte das Bestätigungserecht; bei Ueberstorf schlug Freiburg den Pfarrer vor und Bern wählte ihn.

Unter der Herrschaft früherer Zustände und Ansichauungen mögen diese Berechtigungen als werthvolle und als hinlängliche Kompensation für die Kollaturslasten betrachtet worden sein, in neuerer Zeit aber und in gänzlich veränderten Verhältnissen ist dies nicht mehr der Fall, das Recht hat seine Bedeutung im Laufe der

Zeit eingebüßt, die Laft aber ist in vollem Umfange verblieben. Zur Entwerthung der mit der Kollatur verbundenen Berechtigung hat übrigens die Haltung der freiburgischen Behörden wesentlich beigetragen, indem sie in neuerer Zeit die beiden Pfrunden ohne Begrüßung der Berner Regierung besetzten. Es hat deshalb die letztere bereits im Jahre 1849 begonnen, die Liquidation der zur Anomalie gewordenen Berhältnisse anzustreben, lange Jahre ohne Erfolg, indem die theils schriftlich geführten, theils in Konserenzen gepflogenen Unterhand-lungen resultatlos geblieben sind und die Sache dann jeweilen wieder liegen blieb. Es war eben freiburgischer Seits keine große Neigung zu Auflösung eines Verhältnisses vorhanden, bei welchem der Vortheil ganz auf

jener Seite lag.

Einen neuen entscheidenden Anftog erhielt die An= gelegenhett durch folgende Borgänge: In den Jahren 1883 und 1884 langten beim Regierungsrathe Klagen ein gegen ben von Freiburg einseitig gewählten und ohne bernische Bestätigung amtirenden Pfarrer N. von Bösingen, in welchen ihm vorgeworfen wurde, daß er gegen die Protestanten im hochsten Grade intolerant fei, daß er gegen die benachbarten bernischen Gemeinden die gehäffigste Feindschaft ausübe und seine Pfarrkinder sogar von der Kanzel gegen diefelben aufhete, überhaupt bestrebt fei, das unter den frühern Pfarrern gepflogene freund= schaftliche Zusammenleben unter den benachbarten Greng= gemeinden der Kantone Freiburg und Bern zu stören. Gleichzeitig wurde gegen den Pfarrer von Seite gut katholischer Pfarrgenossen von Bösingen geklagt wegen rohen und unwürdigen Benehmens. Infolge diefer Rlagen, die sich auf eingeholte Informationen hin als vollständig begründet herausstellten, verweigerte der Regierungsrath mit Schreiben vom 13. August 1884 die mittlerweilen von Freiburg nachgesuchte Bestätigung des Pfarrers R. und ersuchte diese Behörde um Entfernung desfelben. Gleichzeitig erklärte ber Regierungsrath, daß er den Beitrag an die Befoldung des Pfarrers von Böfingen fo lange zurudbehalten werde, als feinem Begehren nicht entsprochen sei. Da wirklich dem Begehren von Bern nicht entsprochen wurde, sondern Pfarrer R. an seiner Stelle verblieb, so sah sich die Regierung von Bern genöthigt, die angekündigte Maßregel in's Leben treten zu lassen und die Pfarrbesoldung zurückzubehalten; ferner stellte sie auch die übrigen Collaturverpflichtungen (Unterhalt ber Gebäude u. f. w.) ein. Nachdem dieser Zuftand der Dinge bis 1888 angedauert, scheinen fich auch die freiburgischen Gemeinden und der dortige Staatsrath von der Unhaltbarkeit des bisherigen Berhältniffes und der Nothwendigkeit, dasselbe zu liquidiren, überzeugt zu haben und wurde es im Jahre 1888 möglich, eine Uebereinkunft zu treffen, worin die freiburgischen Gemeinden den vom Kanton Bern angebotenen Berzicht auf die Kollaturen acceptirten und die Parteien vereinbarten, den Entscheid über die damit verbundenen materiellen Fragen dem Bundesgerichte zu übertragen.

Vor diesem Gerichtshofe waren die Parteien darüber einig, daß die zum Pfrundkorpus gehörenden Objekte in das Eigenthum der betreffenden Kirchgemeinden übergehen sollen, so daß der gerichtliche Entscheid sich nur noch mit der Festsehung der Loskaufsumme für die in Wegfall kommenden Collaturlasten zu befassen hatte. Daß die freiburgischen Gemeinden ihre Forderungen hoch spannten, hat Bern nicht überrascht und ist ihnen im Grunde nicht

übel zu nehmen.

Diefe Forderungen beliefen sich: Bei Bösingen insgesammt auf Fr. 47,940 23,550 Ueberstorf

Der Staat Bern bestritt einen Theil der geforderten Posten grundsätlich, so namentlich die Forderung, daß den Gemeinden auch für den Fall, daß die Collaturgebäude durch Erdbeben zerftört werden follten, für den Neubau ein Kapital zur Verfügung gestellt werden solle; im Uebrigen verlangte Bern angemessene Reduktion der= jenigen Posten, welche an und für sich begründet, aber zu hoch angesetzt worden waren. Ferner stellte es wider-tlagsweise das Begehren auf Zuspruch einer Entschädigung für den Berzicht auf das Recht der Bestätigung, resp. Wahl der Pfarrer.

Die Beurtheilung in beiben Streitfällen erfolgte am 18. Februar 1889. Die Summen, welche der Staat an die Kirchgemeinden Bösingen und Ueberstorf zu bezahlen hat, wurden durch das Bundesgericht festgesett:

/	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	_	0
		Bei Böfingen:	Bei Neberftarf:
1.	Für die Besoldung des		
	Pfarrers ein Kapital		
	von	Fr. 16,587.—.	Fr. 1,087.—
2.	Für den zufünftigen		
	Unterhalt der Col=		
	laturgebäude, inbe=		
	griffen das Kirchen=		
	chor, ein Kapital von	" 6,625 . —.	" 5,625. —
3.	Für den Neubau dieser		
	Gebäude, ein Kapital	4	
	bon	"	,, 70 0.—
4.	Für Bezahlung der kan=		<i>Y</i>
	tonalen Gemeinde=		
	und Kirchensteuern,		
	ein Kapital von	" 1,200. —.	"
5.	Für die Berficherung		
	gegen Brandschaden	" 1,250. —.	" 630. —
6.	Für nothwendige Repa=		
	raturen an den Ge=		
	bäuden	" 5,800. —.	" 3,20 0 . —
7.	Für dringende Repara=		
	turen, die während		
	dem Laufe der gericht=		
	lichen Verhandlungen		
	ausgeführt wurden .	" 250. 15.	" 100. —
8.	Die zurückgehaltenen		
	Befoldungen des Pfar=		
	rers bis zum Urtheils=		222 22
	tag	" 3,259.52.	
	Zusammen	Fr. 35,971. 6 7.	
	· ·		Fr. 35,971.67
	st.		Fr. 49,394.55
		(- O V IV -	

Wird hievon abgezogen das Zehntlos= kaufskapital von Bösingen mit . . . Fr. 22,013.82 das Bern f. 3. bezogen hat, so bleibt eine wirkliche Leistung für Bern von . Fr. 27,380.73 womit die Aufhebung der ebenso läftigen und unerquicklichen, als unzeitgemäß gewordenen Beziehungen zu den beiden freiburgischen Kirchgemeinden wohl nicht zu theuer erkauft ist.

In beiden Fällen wurde die Widerklage des Staates Bern abgewiesen, mit der Motivirung, daß der protestantische Staat Bern kein reelles Interesse an der Ausübung des Bestätigungsrechtes und der übrigen Collatur= berechtigungen in katholischen Kirchgemeinden eines andern Rantons habe.

Die Gerichtskosten wurden den Parteien zu gleichen Theilen auferlegt und die Parteikosten wettgeschlagen. Hiedurch ift für Bern eine Ausgabe von Fr. 1150 er=

Es ist selbstverständlich, daß die Vollziehung der beiden Urtheile nicht aufgeschoben werden konnte, sondern daß die den beiden freiburgischen Kirchgemeinden zugesprochenen Summen an dieselben ohne Verzug bezahlt werden mußten. Der Regierungsrath ordnete deshalb bereits am 20. Hor= nung 1889 die Zahlung an, es konnte dieselbe aber erft am 9. März vollzogen werden, da man fich vorerst genau vergewiffern mußte, an wen gultig Zahlung geleiftet werden tonne. Im Einverständniß der berechtigten Ge= meinden erfolgte dann die Bahlung bei ber Staatskaffe des Kantons Freiburg.

Die bezahlten Summen würden folgenden Büdget= rubriken zur Last fallen: der Rubrik IV C. 1, Befoldungen der katholischen Geiftlichen, soweit es die Pfarrbesoldungen betrifft, und der Rubrik X C. 3, Unterhalt der Kirchengebäude, soweit es die Kirchen= und Pfrund= gebäude betrifft. Da aber diese Kredite im Büdget für 1889 nur in einer den gewöhnlichen Bedürfniffen ent= sprechenden Sohe festgeset worden find, so daß fie für die vorangeführten Ausgaben nicht ausreichen, und da zudem diese Ausgaben ganz außerordentlicher Natur sind, so wird es wohl zweckmäßiger sein, sie unter einer be= sondern Rubrit in einem einzigen Posten zu verrechnen.

Wir stellen daher bei Ihnen, Berr Präsident, Berren Regierungsräthe, den

Antrag:

Sie möchten dem Großen Rathe die Bewilligung eines Nachfredites von Fr. 50,544. 55 auf Rubrif V C. 7, Kollaturloskäufe, empfehlen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 7. April 1890.

Der Finanzdirektor: Scheurer.

Naturalisationen.

(April 1890.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Bermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

- 1. Emil Keller, von Volken, Kantons Zürich, geb. 1855, Buchhalter in Bern, seit 1875 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Luise Feller, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Sumiswald.
- 2. Gottfried Widmer von Gränichen, Kantons Aargau, geb. 1844, Weinhändler in Bern, seit mehr als 14 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet in zweizter Ehe mit Maria Anna Kohler, Bater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.
- 3. Johann Bertha von Selma, Kantons Graubünden, geb. 1851, Gutsbesitzer in Lenk, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheirathet mit Luise Rieben, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Lenk.

Hagelversicherung.

Anträge der Kommission.

(22. April 1890.)

Art. 2.

Diese Summe, sowie der laut Bundesbeschluß vom 6. April 1889 zu gewärtigende Bundesbeitrag soll nach Mitgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 8. April 1890 in folgender Weise verwendet werden:

- 1) zu ganzer oder theilweiser Tragung der Policekosten und zu Förderung der Kollektivversicherungen;
- 2) zu Beiträgen an die Borprämien;
- 3) der Rest zu Beiträgen an die Nachschüsse und, wenn keine solche nöthig werden, zu Vergütungen an die Vorprämien.

Art. 3.

Die Worte am Schlusse: "nach seinem Ermessen" sind zu ersetzen durch folgende Worte: "nach einer von ihm zu entwersenden Vertheilungsscala".